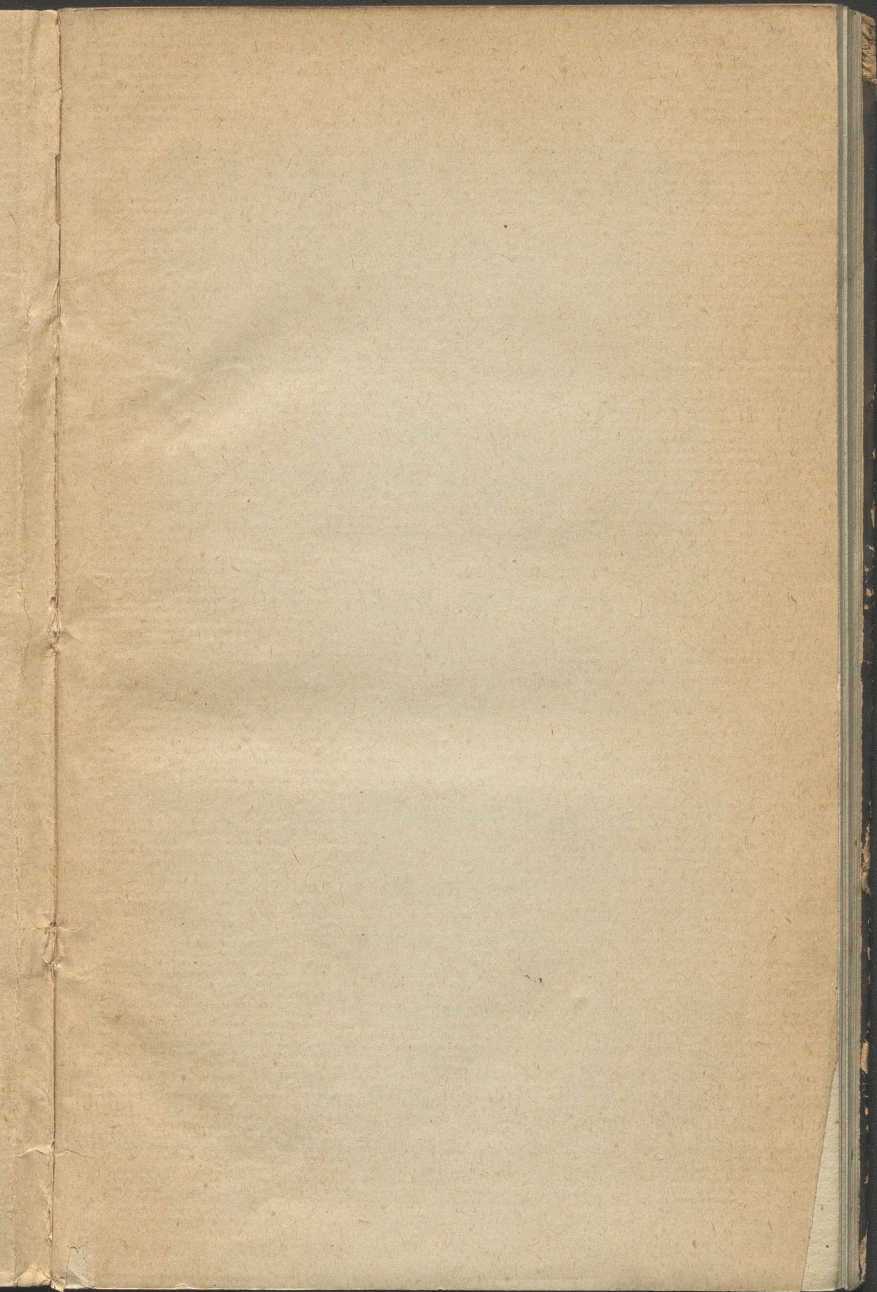


He 407

KS
195

Aus der
Königl. Hausbibliothek
1881.

He 497





U e b e r
S o u v e r a i n i t ä t
Staats=Verfassung
und
Repräsentativ=Form
mit
Berücksichtigung
der
Ancillon'schen Grundsätze,
und
in Anwendung
auf
die deutschen Staaten.

V o n
D a b e l o w .

1 8 1 6 .



V o r r e d e .

Wer in der gegenwärtigen stark bewegten Zeit über Gegenstände der Art als die vorliegenden sind schreibt, läuft Gefahr allenthalben anzustoßen, und missverstanden zu werden. Es giebt nemlich zwey große politische Partheyen, die Feudal-Aristocratische und die Democratische welche sich zwar nicht grade in die Menge theilen, was ihnen aber nicht schon davon angehört, mehr oder weniger zu sich hinüber ziehen. Beide haben zwar im Grunde einen Hauptzweck, die höchstmögliche Beschränkung der Herrscher, so daß deren Willkühr nichts übrig bleiben möchte, als etwa die Ertheilung eines Amtes, eines Titels und eines Ordens; aber in den Nebenzwecken und den Mitteln sind sie sehr verschieden. Der erstern Parthey kann die schuldige Achtung gegen die Herrscher-Familie gewiß nicht abgesprochen werden; diese ist ihr auch theils wegen älterer Verbindung, theils weil schon

ihr Stand sie dem Throne näher bringt, sehr natürlich; sie erkennt daher gern die Souverainität der Herrscher-Familie an; sie verabscheut alles revolutionaire Wesen; sie will alles auf dem Wege der Compactaten, der Zusicherungen u. erlangen; sie will auch nur an der Regierung Theil nehmen; eine Mitregierung ist es allein, was sie verlangt. Die letztere Parthey dagegen hat gar keine Achtung gegen die Herrscher; bey dem Volke befindet sich ihrer Meinung nach die Souverainität; der Herrscher ist nichts mehr als ein Volksmagistrat, den das souveraine Volk wegwerfen kann, wenn er ihm nicht länger ansteht; die Revolution gehört nach ihrer Meinung zur Ordnung und ist ein Purifications-Mittel in Staaten; sie allein will durch das Volk in willkührlich geschaffenen und veränderlichen Constitutionen regieren. — Bey der ersten Parthey hört man von nichts als von Wiederherstellung der alten guten Zeit, selbst die groben Gebrechen, woraus die französische Revolution hervorging, erscheinen ihr als heilsame und volkshümlische Einrichtungen, die man nicht abschaffen dürfe; sogar der traurige Rechtszustand in den meisten deutschen

Staaten gehört zum hohen und nationalen. Die zweite Parthey dagegen legt unter der Regide eines Zeitgeistes, den sie nur allein versteht, allerhand Verbesserungs-Pläne aus, will alles nach diesem Zeitgeist verändert und umgeschaffen wissen. So lange noch die französische Herrschaft in Deutschland bestand, waren beyde Partheyen vereinigt; über den *primairen* Zweck — der Abschüttelung des französischen Joches — wurde der *secundaire* bey Seite gelegt; jetzt wo man ihn auch vorgenommen, sind sie getrennt, und in heimlicher sowol als offener Opposition. Man hat hier das wahre Gemälde einer Verbindung, worüber so viel geschwaht worden ist, die keine ist, die sich allenthalben und nirgends findet, je nachdem man auf die Sache oder auf die Form sieht. Man muß die Feudal-Aristocratische Parthey lieben und ehren, wenn man auch ihre unbedingte Anhänglichkeit an das Alte nicht billigen kann, auch das Genie durch sie unterdrückt wird. Aber die Democratische muß jeder hassen und verabscheuen, der es ehrlich mit Souverain und Volk meint, nicht nur wegen ihren Lehren, sondern auch ihren Handlungen, indem sie sich in der neuesten Zeit nicht

blos als die Verläumberin der Regenten und Regierungen sondern auch des guten Namens ihrer Mitbürger gezeigt hat, und von ihr alle heimliche Anschwärzungen anders denkender ausgehen.

Wer nun die Grundsätze der einen Parthey vertheidigt, muß es nothwendig mit der andern verderben. Ancillon's ganz im Geiste der Feudal-Aristocratischen Parthey geschriebenes Werk mußte schon darum der Democratischen Parthey durchaus misfallen weil die Volkssouverainität darin ganz, und unter jedem Verhältniß bestritten wird. Die übrigen darin aufgestellten Grundsätze konnten ihr eben so wenig behagen; wer ihr den Zeitgeist wegdemonstrirt, nimmt ihr ja alles. — Wer einen Mittelweg einschlägt, verdirbt es mit beyden Partheyen. Wollends nun der, welcher, wie ich gethan habe, das ganze Gerüste zusammenwirft, auf welchem beyde Partheyen in verschiedener Richtung baueten, und an die Stelle des zerstörten ein anderes setzt, was keine von ihnen gebrauchen kann; was der einen Parthey so gut als der andern widersteht.

Man hat gemeint, bey einer solchen Keibung der Partheyen und der Meinungen sey es

am flügsten ganz zu schweigen, und die Regierungen nur machen zu lassen, welche allen schon zeigen würden, woran sie zu glauben hätten. Aber bey diesem interessirten Prinzip würde nur allein der Zwang, nicht die Ueberzeugung gelten; die Maasregeln der Regierungen, wenn sie auch auf noch so richtigen Gründen beruheten würden vielen nicht blos ungerecht, sogar despotisch erscheinen; das Volk ist dabey interessirt zu wissen, wie wirklich die Rechts-Verhältnisse liegen, und die Regierungen selbst dabey, daß das Wahre von dem Falschen geschieden werde.

So dachte ich, als ich die Flugschrift über den dreyzehnten Artikel der deutschen Bundesacte die landständischen Verfassungen betreffend ausgehen ließ, wozu die Ereignisse im Württembergischen und Badischen, und die Verhezzungen der Völker gegen ihre Souveraine in dem Rheinischen Mercur die nächste Veranlassung gaben. Zweck und Absicht der Schrift erlaubten nicht, die Prinzipien auszuführen, von welchen ich ausging, ich konnte sie nur in wenigen Worten andeuten. Hier erscheinen sie nun ausführlich und schulgerecht, jedoch ohne alle Breite entwickelt. Was in jener Schrift steht, ist dieser gegen ihren Schluß einverwebt

worden. Auf Ancillon's Schrift mußte ich schon nothwendig Rücksicht nehmen.

Daß ich kein besoldeter Schriftsteller bin, ist allgemein bekannt. Daß ich nicht zur Absicht habe, mir jemandes Gunst zu erschleichen, wissen meine Freunde. Aber es braucht alles dies nicht bekannt zu seyn, es braucht es auch Niemand zu wissen, man hat nur die Schrift unpartheyisch zu lesen und zu prüfen, um zweyerley zu finden; Erstens, daß ich in den Rechtsfällen streng juristisch verfahren bin, ohne mich darum zu kümmern, wer darunter leidet. Zweitens, daß ich als Politiker es wahrhaft redlich mit Souverain und Volk meine. Meine Ansichten können in beyder Hinsicht irrig seyn, und es wird mich herzlich freuen, wenn sie von Sachverständigen berichtigt werden. Nur muß die Berichtigung auf eine unter Gelehrten hergebrachte Weise geschehen. Die aus öffentlichen Blättern bekannte Widerlegung meiner Schrift über den dreizehnten Artikel der deutschen Bundes-Acte in Göttingen, war bisher allein bey Straßembuben gebräuchlich, und es ist zur Ehre der deutschen Universitäten zu wünschen, daß sie nie wieder vorkommen möge.

Staat und Staatsgewalt.

Eine glühende Phantasie hatte in der vergangenen Zeit Lehrsätze geböhren, die nun zwar mit den Werken, welche darüber errichtet wurden, untergegangen sind; indeß sind noch immer der Liebhaber genug, welche sie ins Leben zurückrufen möchten. Ob es ihnen gelingen dürfte? Hoffnung haben sie wenigstens, und keine geringe. Noch immer verfährt man bei der Bestimmung des Begriffs und Wesens, des Staats und der Staatsgewalt; so wie auch der Ableitung von beiden, viel zu spitzfindig; man vermischt noch immer fort das Philosophische mit dem Positiven, oder das Ideale mit dem Wirklichen und construirt so ein Lehrgebäude, das sich in der Anwendung durchaus unhalbar zeigt: es kann das

her fast nicht fehlen, daß jene unseeligen Lehren sich allmählig wieder eindrängen, da ihnen wenigstens Schlupfwinkel genug gelassen werden, und die Beförderer gleichfalls nicht fehlen.

Gewiß verdient Ancillon a) den wärmsten Dank des Publikums, daß er zuerst den gewöhnlichen Weg verlassen und Grundsätze aufgestellt hat, die sich mehr für das Leben bewähren. Durch sie ist auch den verderblichen Lehren der Vergangenheit ganz der Weg vertreten worden. Aber so wahr und schön auch diese Grundsätze größtentheils gedacht seyn mögen; immer bleiben sie doch nur Philosopheme, denen andere Philosopheme entgegen gestellt werden können, und die der Staatsmann und der Jurist schon darum nicht für absolut gültig und durchgreifend achten. Es muß also nochwendig ein anderer Weg, und zwar ein solcher eingeschlagen werden, der, indem er den Staatsmännern und Juristen unbedingte Achtung der aufgestellten Grundsätze abzwinge, zugleich den Philoso-

a) In der geistreichen Schrift: Ueber Souverainität und Staatsverfassungen. Berlin 1816.

phen nöthigt, sich mit seinen Philosophen auf das Gebiet der ganz unpraktischen Wissenschaft und der reinen Speculation zurückziehen. Nur die Staatsmänner und Rechtsgelehrten hat man zu gewinnen nöthig; hat man sie von den Trugbildern der Philosophie abwendig gemacht, so ist alles geborgen.

Die Alten b) dachten über die Sache überhaupt viel richtiger und praktischer als die Neueren. Ihre Ansichten sind nicht nur auf uns gekommen, sondern sie machen auch die Grundlage des Völkerrechts des civilisirten Europa's aus; sie liegen sogar dem in Deutschland gemeingültigen Recht ausdrücklich zum Grunde. Es kann also keine Frage seyn, daß der Staatsmann und der Rechtsgelehrte sie für die allein gültigen anzuerkennen, und ihnen unbedingt Folge zu leisten haben, wenn sie sich übrigens ihres Berufs und ihrer Pflicht ges

b) Ich kann hier natürlich nur die Staatsmänner, Rechtsgelehrte und praktische Philosophen der Alten meinen. Die blos speculirende Klasse kümmert mich nicht.

hörig bewußt sind. Sie, diese Ansichten, sollen hier in kündigster Kürze vorgelegt, entwickelt, und mit den von dem trefflichen Ancillon vorgetragenen Lehrensätzen verglichen werden c).

Sobald eine Menge in Zeit und Raum zusammen existirender Individuen durch eine Gewalt, die keine väterliche, auch keine herrliche ist, ordnungsmäßig regiert werden, ist ein Staat vorhanden, und sie diese Gewalt erscheint nun als die Staatsgewalt. Wie weit sich die Staatsgewalt erstreckt, und welche Rechte sie in sich begreift, darüber würde nur eigentlich die Thatsache oder das Factum entscheiden können; eben so über den Grund derselben, wenn hier nicht Jus Gentium dazwischen käme, und die Sache genauer bestimmte.

Nemlich nach der sehr richtigen Lehre der Alten ist beides, Staatsgewalt sowol als

c) Die bekannten Beweiskstellen, wird man mir wohl nach dem Zweck der Schrift erlassen. Zum Ueberfluß will ich auf mein Handbuch des Pandektenrechts in einer kritischen Revision seiner Hauptlehren Th. I, Abh. 2 verweisen, wo sich die meisten beizummen finden.

Staat selbst allein aus dem Jus Gen-
tium erkennbar, und kann auch nur allein
daraus gerechtfertigt werden. Der Zus-
stand, in welchen die Staatsverbindung die dar-
in lebenden Menschen versetzt, ist zwar nicht
in so fern ein widernatürlicher zu nennen,
daß sich die Menschliche Natur dagegen
sträubte; aber er wird doch nicht schon
durch sie begründet; sie spricht vielmehr
die absolute Freiheit und Selbstständig-
keit eines jeden Menschlichen Wesens
aus. Was aber nicht in der Menschlichen Na-
tur seinen Grund hat, ist auch nicht aus dem
Jus naturale erkennbar, vielweniger daraus
zu rechtfertigen. Die Alten hielten es auch für
ein ganz unnützes Unternehmen, Staat und
Staatsgewalt doch wenigstens aus der Vernunft
ableiten und rechtfertigen zu wollen.
Abgesehen davon, daß die Vernunft überall
keinen Rechtszustand begründen kann),
fordert sie auch beides, Staat und Staats-
gewalt keinesweges als absolutes Be-
dürfniß der Menschheit; ihr Postulat ist im
Gegentheil, daß jeder der ethischen Na-

d) Ich muß mich hier der Kürze halber auf mein cit-
irtes Handbuch Abh. I beziehen.

tur conform lebe, wobei es alsdann keines Regierers und keiner Regierung bedarf; ihre Forderung würde höchstens auf ein relatives Bedürfnis gerichtet seyn können, weil nemlich der ethischen Natur nicht nachgelebt wird, was sich aber darum schon nicht annehmen läßt, weil die Vernunft nicht zugleich absolut und relativ postuliren kann e). Darum schob man lieber alles dem Jus Gentium zu, wobei an keine Deduction aus höheren Prinzipien zu denken ist.

Eben dies Jus Gentium bestimmt auch Natur und Wesen der Staatsgewalt, und die darin enthaltenen Rechte, und kann auch nur alles dieses juridisch bestimmen. Die Staatsgewalt enthält das Recht den Staat zu constituiren, d. h. ihm eine Verfassung zu geben, und solche zu verändern, das Recht Aemter, Würden und Rang

e) Zwischen dem Fordern und dem bloßen Anrathen ist zwar ein großer Unterschied, und wird auch gar nicht geläugnet, daß die Vernunft bewandten Umständen nach zur Staatsverbindung rathe könne, und wirklich rathe. Aber sie kann sie nicht postuliren, wie Ancillon meint.

zu ertheilen, das Recht den Staat zu organisiren oder einzurichten, das Recht Gesetze zu geben und dadurch erst ein eigentlich Jus zu begründen, was ohne Staat wider fest noch sicher ist; das Recht Streitigkeiten, welche unter den Mitgliedern des Staats entstehen, zu entscheiden, und die Entscheidungen sowol als die Gesetze zu vollziehen; das Recht den Staat sowol innerlich als äußerlich zu sichern (Polizei, Criminal-Gewalt, Rechte des Krieges, des Friedens und der Bündnisse); das Recht die Staatsbürger zu besteuern, und endlich das Recht für die Entwicklung der Kräfte derselben, ihre Ausbildung, ihren Wohlstand und für die Annehmlichkeiten des Lebens zu sorgen. Das Jus Gentium verbindet mit dem Recht, welches die Staatsgewalt giebt, keinesweges die Pflicht, das aufs strengste zu erfüllen, wozu die Staatsgewalt ermächtigt; diese muß vielmehr ganz dem moralischen Gefühl des Inhabers der Staatsgewalt überlassen bleiben f).

f) Wenn Aneillon hier Recht und Pflicht als unzertrennliche Stücke betrachtet, so widerspricht diese Behauptung den hier aufgestellten Grundsätzen nur scheinbar. Bei seiner Ableitung des

Nur auf vierfache Weise können Staaten entstehen: 1) Durch Vereinigung der künftigen Glieder des Staats, oder durch einen sogenannten Urvertrag. 2) Durch Usurpation der Staatsgewalt über eine Menschenmenge. 3) Durch Verleihung derselben von einem dazu nach Jus Gentium berechtigten. 4) Durch Theilung des bisher bestandenen Staats unter die Inhaber der Staatsgewalt. Für alle Fälle liegt es in der Natur der Sache, daß das Volk als bloße Menschenmenge, und ohne auf die Staatsmitgliedschaft betrachtet, eher vorhanden seyn muß, als der Staat und die Staatsgewalt. Auf die Staatsmitgliedschaft dagegen den Begriff des Volks bezogen, ist es wieder eben so natürlich, daß alle, Volk, Staat und Staatsgewalt nicht zu verschiedenen Zeiten, sondern in einem und demselben Moment entstehend gedacht werden müssen.

Man kann nicht behaupten, die eine der oben gedachten Entstehungsarten der Staaten

Staats aus dem Gebot der Vernunft läßt sich eben so wenig die Pflicht des Herrschers direkt deduziren.

sey natürlicher als die andere, wohl aber, daß die eine häufiger vorkomme als die andere. Am seltensten kommt die erste vor. Darum darf man sie aber doch mit Ancillon nicht ganz verwerfen, und für etwas, was nie existirt habe, erklären g). Es würde nicht blos geschichtswidrig, sondern sogar thöricht seyn, wenn man bei allen Staaten einen Urvertrag zum Grunde legen wollte; aber wir kennen auch die Entstehungs-Geschichte der Staaten zu wenig, um annehmen zu können, bey keinem liege ein Urvertrag zum Grunde. Es ist hier der Ort zu bemerken, daß wenn nicht Jus Gentium dazwischen käme, sich nur allein aus einem solchen Urvertrage Staat und Staatsgewalt würden ableiten und rechtfertigen lassen. Die Alten

g) Denkt man sich den Urvertrag als eine förmliche Einigungsakte, so dürfte er wohl nie statt gefunden haben; aber ist er nicht schon vorhanden, wenn ein Völkerverband, der bisher ohne alle Staatsverfassung lebte, zusammentritt und sich ein Oberhaupt wählt? Das Factum vertritt ja hier die Stelle des Vertrags. Sehr gut läßt es sich denken, daß die Rechtsverhältnisse zwischen Herrscher und Volk da auch zugleich regulirt werden.

ermogen dies sehr wohl, und stellten daher alle vier Entstehungsarten der Staatsverbindung mit gleicher Wirksamkeit auf.

Das Jus Gentium giebt dem Eroberer das Recht aus den eroberten und ihm im Frieden abgetretenen Ländern neue Staaten zu bilden. Eben dasselbe erlaubt dem Inhaber der Staatsgewalt Theile des Staats Territoriums zu eigenen abgesonderten Staaten zu erheben, und mehreren Inhabern derselben, sich in das Staatsgebiet zu theilen und jeden Antheil als einen selbstständigen Staat zu besitzen. Die Usurpation ist auch nach Jus Gentium ein rechtmäßiger Titel zur Erwerbung der Staatsgewalt. Die Einwilligung des Volks ist nicht nöthig: dadurch würde schon der Begriff der Usurpation wegfallen. Noch viel weniger ist sie erforderlich bei den andern beiden vorhin gedachten Entstehungsarten der Staaten. — So nach rechtfertigen sich alle vier Entstehungsarten der Staaten, oder werden vielmehr durch Jus Gentium gerechtfertigt.

Wenn Jus Gentium alle vier Entstehungsarten der Staaten für gleich rechtmäßig anerkannt, so ist es auch sehr natürlich, daß bei allen gleiche Rechte und gleiche

Wirkungen statt finden müssen. Das Volk ist daher schuldig, derjenigen Staatsgewalt eben so gut zu gehorchen, welche ohne sein Zuthun entstanden ist, als derjenigen, zu deren Entstehung es mitgewirkt hat. Hiernach wird es auch begreiflich, daß Usurpation der Staatsgewalt nichts widerrechtliches ist, und daß ein widerrechtlicher Usurpator juridisch sich nur dann annehmen läßt, wenn die Usurpation wider *Jus Gentium* läuft: z. B. der Eroberer wollte aus einem feindlichen Lande noch vor dessen Abtretung durch einen Friedensschluß einen Staat bilden; daß ferner eigenmächtige Befreiung des Volks von der Usurpation oder Unterjochung, (wenn diese durch *Jus Gentium* gerechtfertiget wird) etwas unerlaubtes ist; und daß endlich um Verbrechen gegen die Staatsgewalt anzunehmen, es keines Uebertrages bedarf h) — —.

h) Diese Sätze müssen auch die Entscheidungs-Norm für die Ereignisse der Vergangenheit abgeben; nicht die eigennützigen Ansichten, oder wohl gar die Explosionen einer erhitzten Phantasie. Es ist doch wahrhaftig zu arg, wenn man ein und eben dieselbe Handlung hier als rechtswidrige Usurpation, und dort als etwas sehr rechtmäßiges anführen läßt. Wann wird uns die Verunft kommen?

Für den Fall, da der Staat seine Entstehung einem Verein des Volks zu verdanken hat, muß schon ganz natürlich das Volk selbst Subject der Staatsgewalt seyn, wenn es nicht etwa solche zugleich bey der Stiftung des Staats auf einen andern übertragen hatte; es muß es bleiben, wenn es dieselbe nicht späterhin auf einen andern überträgt, oder ein anderer sie durch Usurpation oder Vergleichen an sich bringt. Zwar will Ancillon für keinen Fall dem Volke die Staatsgewalt zugestanden wissen, allein seine Gründe sind nicht überzeugend. Er beruft sich darauf, daß ja die Staatsgewalt vor dem Volke vorhanden sey, und die Staatsgewalt als das Mittel, das Volk aber als der Zweck betrachtet werden müsse. Allein oben ist gezeigt worden, daß in so fern man das Volk auf die Staatsmitgliedschaft beziehen will, alle drey, Volk, Staat und Staatsgewalt als in einem und demselben Moment entstehend gedacht werden müssen, ohne diese Beziehung aber nothwendig das Volk vor der Staatsgewalt vorhanden seyn müsse. Unmöglich kann auch hier die rein philosophische Vorstellung von Mittel und Zweck gebraucht werden, ohne der Staatsgewalt zu viel und dem Volke zu wenig zu geben. Der Zweck der Staatsverbindung bleibt für jedem

Fall derselbe; es soll dadurch bewirkt werden, daß der Mensch der ethischen Natur conform lebe, was er ohne dem nicht thun würde; die Staatsgewalt ist ein Mittel zur Erreichung dieses Zwecks; von dem Volke als Zweck kann folglich nicht die Rede seyn. Schon bei der väterlichen Gewalt, womit Ancillon die Staatsgewalt nicht ganz unrecht vergleicht, können die Kinder nicht als der Zweck betrachtet werden. Man würde Ancillon nur dann bestimmen können, wenn man die Staatsgewalt ganz nach den von der herrlichen Gewalt geltenden Grundsätzen beurtheilen wollte, denn bey dieser ist unstreitig der Sklave als der Zweck zu betrachten. Es kommt hinzu, daß Jus Gentium der römischen, wenn gleich lebendigen, Vorstellung über die Entstehung der Staaten ungesachtet, doch weit davon entfernt ist, das Volk als Zweck der Staatsgewalt zu betrachten. — Der gedachte Fall, nemlich, wo ein Staat seine Entstehung dem Volksverein zu verdanken hat, ist aber auch der einzige, wo das Volk selbst als Subjekt der Staatsgewalt erscheint. Für die andern oben gedachten Fälle, wie Staaten entstehen, muß eben so natürlich derjenige Subject der Staatsgewalt seyn, der sie usurpirt, oder sonst durch einen nach Jus Genz

rium erlaubten Titel überkommen habe, da nur die Freien im Staat, und zwar die Hausväter das Volk ausmachen, so versteht es sich, daß wo das Volk Subjekt der Staatsgewalt ist, sich selbige nur allein bey den Freien befinden kann.

Es läßt sich sehr gut eine Staatsgewalt denken, die nicht alle Rechte enthält, welche Jus Gentium als Regel damit verbindet. Denn es kommt ja allein darauf an, daß die Gewalt keine väterliche oder herrliche ist, und sich sonst das obengedachte Criterium der Staatsgewalt zeigt. Aber es kann auch selbst nicht als unvollkommene Staatsgewalt betrachtet werden, wenn Jemand nur einzelne Rechte der Staatsgewalt erworben hat, sey es, daß er sie unter einem Einzel- oder Collectiv-Namen ausübt. Die Erwerbung der Staatsgewalt als eines Ganzen, und die Erwerbung einzelner Gewalt-Rechte sind ganz verschiedene Dinge; eben so gut, wenn man annehmen wollte, die Erwerbung mehrerer Staatsgewaltsrechte begründe schon die Erwerbung der Staatsgewalt, würde sich auch behaupten lassen, sie sey schon durch die Erwerbung eines einzigen Rechts mit erworben. — In dieser Hinsicht müssen daher die wirklichen Staaten nothwendig von

Staatenähnlichen Einrichtungen unterschieden werden.

Der Staatsgewalt kann eben so wenig als jeder andern Gewalt die Theilbarkeit abgesprochen werden; nur darf mit einer unter mehreren getheilten Staatsgewalt der Fall nicht verwechselt werden, wo mehrere verschiedenartige Subjekte an der Staatsgewalt als einem Ganzen Theil nehmen; denn hier ist die Staatsgewalt eigentlich nicht getheilt, sondern wird als ein Ganzes zusammen besessen; dort aber stehen die einzelnen darin enthaltenen Rechte mehreren zu, und zwar jedem für sich besonders, und ohne Theilnahme des andern. Hätte z. B. A die gesetzgebende, B die richterliche, C die executive Gewalt u. s. f. so würde die Staatsgewalt eine getheilte seyn. Nähme hingegen auf der einen Seite ein Individuum, auf der andern dagegen ein Corps von Optimaten an der Staatsgewalt Theil, so würde es blos verschiedenartige Subjecte derselben geben.

Eine Staatsgewalt, die von der andern abhängig ist, so daß sie im wirklichen Subjection's-Verhältnisse zu ihr steht, heißt eine untergeordnete Staatsgewalt. Untergeordnete und blos abhängige Staatsgewalt sind zwen sehr verschiedene Din-

ge, denn eine Abhängigkeit der einen Staatsgewalt von der andern kann auch schon durch die Lehnsv Verbindung, die Tributpflichtigkeit und das Protectorat herbeigeführt werden. Bey der wirklichen Unterordnung verhält sich die untergeordnete Staatsgewalt zu derjenigen, welcher sie untergeordnet ist, wie sich verhält das Volk zu der Staatsgewalt, der es unterworfen ist.

Herrscher, Magistratus und Staatsdiener.

Subjecte der Staatsgewalt und Herrscher unterscheiden sich nur in so fern, daß man unter dem letzteren sich das Subject der Staatsgewalt zugleich in der Ausübung denkt. Der Herrscher muß daher immer nothwendig zugleich das Subject der Staatsgewalt seyn. Wer die einem andern zuständige Staatsgewalt ganz oder theilweise Kraft Auftrags ausübt, ist der Magistratus (welches Prädikat er sonst noch führen mag, ist gleichgültig). Staatsbeamte, Staats-

diener kann man nur diejenigen nennen, deren sich entweder der Herrscher selbst oder der Magistratus als Mittelspersonen beym Regieren bedient. Das Prädicat: Regent kann man von dem Magistratus übrigens eben so gut als von dem Herrscher selbst brauchen.

Staats-Verfassung.

Man kann bey einem Staate fragen: wie steht es um die Subjectivität der Staats-Gewalt, oder wer ist Subject derselben, und wie steht es um ihre Ausübung? Durch die erste Frage wird die Staats-Verfassung, durch die letztere die Staats-Einrichtung bestimmt. Ich bin also in so fern mit Ancillon ganz einverstanden, daß die Staats-Gewalt das allein leistende Princip einer gültigen Eintheilung der Verfassungen abgebe, nur sey es mir erlaubt, noch folgendes in dieser Ansicht näher zu bestimmen und zu berichtigen.

I. Die Verschiedenheit der Staats-Verfassungen wird allein durch die

Subjektivität der Staats-Gewalt bestimmt, Darnach, ob sie theilbahr oder untheilbahr ist, und ob nicht verschiedeneartige Subjecte oder solche daran Theil nehmen, macht sich der Unterschied zwischen einfachen und zusammengesetzten Verfassungen.

II. Dabey ist jedoch zu bedenken, daß von Alters her, die Ausübung der Staats-Gewalt Kraft Auftrags ebenfalls mit in das leitende Prinzip hinein gezogen worden ist, und so sich eine doppelte, übrigens scharf zu scheidende Lehre gebildet hat, die nemlich, wo die Staats-Verfassung von der Subjectivität der Staats-Gewalt und die wo sie von der Ausübung Kraft Auftrags her bestimmt wird. Die erstere Bestimmung will ich die eigentliche, die letztere die unehgentliche und analoge nennen.

III. Nicht zur Staats-Verfassung, sondern zur Staats-Einrichtung gehören die repräsentativen Formen, worüber nachher ausführlicher gesprochen werden wird. Ancillon hat sie mit unter die zusammengesetzten Verfassungen gebracht, was aber durchaus nicht

zugestanden werden kann. Nach der von ihm aufgestellten Theorie würde die Repräsentation offenbar an der Substanz der Staats-Gewalt Antheil nehmen, entweder Mitsubject der Staats-Gewalt, oder gar ausschließliches Subjekt einzelner Gewalts-Rechte seyn.

IV. Wenn man auch im gemeinen Leben die gesammte Staats-Einrichtung mit der etgentlichen Staats-Verfassung zusammenwirft, und für beydes den Ausdruck „Verfassung“ gebraucht, so müssen sie doch in juristischer Hinsicht scharf von einander geschieden werden. Die Vernachlässigung dieser Scheidung hat ehemals zu den verkehrtesten Ansichten über die Repräsentativ-Form geführt, und eine Menge von Streitigkeiten in den Staaten veranlaßt, in welchen sie statt fand.

Bleibt man nun bei dem Satze stehen, daß lediglich von der Staats-Gewalt her, und zwar sowohl hinsichtlich deren Subjectivität als ihrer Ausübung Kraft Auftrags die Staats-Verfassung zu bestimmen sey, so ergeben sich folgende Resultate:

A. Auf die Subjectivität der Staats-
Gewalt Rücksicht genommen.

Ist ein Individuum oder eine Familie so, daß der jedesmalige Herrscher nach einer gewissen Erbfolge-Ordnung aus ihr heraustritt das Subject der Staats-Gewalt, so ist eine Monarchische Verfassung — Monarchie vor-
handen. Man theilt die Monarchien gemeinhin in Erbliche und Wahl-Monarchien ein; es ist indes kein Zweifel, daß die letzteren oft genug auch in die Kategorie von B gehören. — Steht die Staats-Gewalt einer Volks-Kaste z. B. den Optimaten zu, so hat man die Aristocratische Verfassung — Aristocratie. Wenn endlich das Volk selbst Subject der Staats-Gewalt ist, hat man die Democratische Verfassung — Democratie. Aus den beiden letztern Verfassungen tritt die Republik als Gegen-satz der Monarchie hervor.

B. Auf die Ausübung der Staats-Gewalt Kraft Auftrags bezogen.

Man nimmt in dieser Beziehung auch Monarchien, Aristocratieen und Democratien an, je nachdem ein Individuum oder ein Corps von Optimaten die Staats-Gewalt Kraft Auftrags ausüben, oder reine

Volks-Magistratus vorhanden sind, denen das Volk die Gewalts-Rechte zur Ausübung übertragen hat.

So ist wenigstens die historische Ansicht der einfachen Verfassungen. Die zusammengesetzten können sehr verschieden seyn. Am schwierigsten sind sie, wenn beyde obengedachte Beziehungen zusammenfließen. Die alten Verfassungen waren meist zusammengesetzter, die neuen dagegen sind meist einfacher Eigenschaft.

Souverainität.

Das aus der französischen Sprache abstammende, in die Diplomatie übergegangene Wort, hat in der älteren sowol als in der neueren, vorzüglich aber in der neuesten Zeit große Misverständnisse erzeugt. Noch ist es nicht lange, daß man darunter sogar einen orientalischen Despotismus verstand, auch wohl in diesem Versehen übte.

In der weiteren Bedeutung des Worts, ist Souverainität der Innbegriff gesamm-

ter in der Staats-Gewalt nach Jus Gentium enthaltener Rechte. Darnach läßt sich eine Souverainität ohne volle Staats-Gewalt gar nicht denken; eine unvollkommene Souverainität würde in Widerspruch mit ihr selbst stehen. Wohl aber läßt sich eine untergeordnete Souverainität annehmen, und die Franzosen unterscheiden in dieser Hinsicht die souveraineté als untergeordnete Staats-Gewalt von der suzeraineté als oberen; nur daß sie die Unterordnung nicht allein in dem Subjections-, sondern auch in dem Lehn-Verhältnis finden. — In der engeren Bedeutung wird unter Souverainität nicht nur eine vollständige, sondern auch von aller suzeraineté abhängige Staats-Gewalt verstanden, und die engste Bedeutung schließt sogar jede andere denkbare Beschränkung der Staats-Gewalt aus, die ausgenommen, welche schon durchs Jus Gentium dictirt wird.

Man begreift leicht, daß wenn von Volks-Souverainität gesprochen wird, die Frage in wie fern und wann sich solche annehmen lasse, ganz nach den oben über die Staats-Gewalt aufgestellten Grundsätzen beantwortet werden müsse. Welchen Unfug die Revolutions-Män-

ner in der vergangenen Zeit mit der Volks-Souverainität getrieben haben, ist bekannt.

Des Ausdrucks „souveraine Staaten“ bedient man sich für alle Staaten, in welchen sich eine vollkommene Staats-Gewalt befindet. Dies ist die gemeine Vorstellung, wenn nicht besondere Gründe obwalten in der engern und engsten Bedeutung des Worts „Souverainität“ zu reden. Wie der gebrauchte Ausdruck „souveraine Staaten“ in vorkommenden Fällen zu nehmen, muß allein aus der Veranlassung und den näheren Umständen bestimmt werden.

Repräsentativ-Form.

Wenn bei der Ausübung der Staats-Gewalt entweder Einzelne privilegirte aus dem Volke, oder eine Volks-Klasse z. B. der Adel, oder mehrere Volks-Klassen, oder endlich das Gesammte Volk mit ihrer Stimme gehört werden, so nennt man das eine Repräsentativ-Form und die zu hörenden Stän-

de. Die Repräsentativ-Form läßt sich eigentlich nur da denken, wo das Volk nicht Subject der Staats-Gewalt ist. Wo das Volk dieses ist, erscheint eine im äußeren vorhandene Repräsentativ-Form doch immer im wesentlichen nur als Staats-Controlle der Magistratus.

Kein Volk hat nach Jus Gentium schon an sich ein Recht auf die Concurrency bei der Ausübung der Staats-Gewalt, welche die Repräsentativ-Form giebt, wenn ihm solches nicht aus besondern Gründen zusteht. Diese Gründe können nun seyn, Urvertrag, Staats-Herkommen und Bewilligung durch die Staats-Gewalt. Von Usurpation kann nicht die Rede seyn, denn kein Volk kann gegen die dasselbe beherrschende Staats-Gewalt etwas usurpiren, es sey denn, daß die eigene und Staats-Gesetzgebung die Befugniß dazu aussprache.

Durch die Repräsentativ-Form kann die Staats-Gewalt entweder wirklich beschränkt, oder nur berathen werden. Ersteres ist der Fall, wenn die Ausübung der Staats-Gewalt an die Einwilligung der Repräsentation gebunden ist; letzteres, wenn die Repräsentanten nur vorher mit ihrer Meinung und

ihrem Rath gehört werden müssen, ehe die Ausübung der Gewalts-Rechte erfolgen kann.

Für keinen Fall werde durch die Repräsentativ-Form die Staats-Gewalt wirklich beschränkt, oder nur berathen, ist darin eine Mitregierung (coimperium) gegründet, weil nur der regiert, der die Staats-Gewalt ausübt, mag er es im eigenen oder fremden Namen thun. Wohl aber kann die Repräsentativ-Form in eine Theilnahme an dem substantiellen der Staats-Gewalt übergehen, oder die Repräsentation Mit-Subjekt der Staats-Gewalt oder ausschließendes Subjekt einzelner Gewalts-Rechte werden. Artet sie so aus, so hört sie aber auf Repräsentativ-Form zu seyn, und geht von der Staats-Einrichtung in die Staats-Verfassung über i).

Die Repräsentativ-Form ist völlig kompatibel mit der Souverainität in der weiteren und engeren Bedeutung dieses Wortes; durch:

- i) Mehrere Staaten die dem Anschein nach eine Repräsentativ-Form zu haben scheinen, haben sie wirklich nicht. In England z. B. hat das Parlament die sovereign power. In Ungarn, Polen und Schweden ist auch die Repräsentativ-Form nicht rein. Die drey letzteren Reiche sind aristocratische Monarchien.

aus incompatibel dagegen mit derselben in der engsten Bedeutung.

Das Alterthum kennt die repräsentative Form nicht. Man kann sie als eine Eigenheit der neueren Staaten betrachten. Der Grund ihrer Entstehung ist nicht in der Volks-Souveränität, sondern allein in der Gewohnheit der früheren Zeit, oder vielmehr der alten Völker-Sitte zu suchen; die wichtigsten Regierungs-Angelegenheiten, theils in der Versammlung des Volks, theils mit Zuziehung der vorzüglichsten im Volke zu verhandeln. So ächt democratisch oder doch aristocratisch das auch zu seyn scheint, so läßt sich doch aus der Geschichte beweisen, daß grade die monarchische Regierungsform den neueren Staaten von jeher eigen gewesen sey.

Man kann die Repräsentation füglich in die Ichs- und in die eigentliche National- oder Volks-Repräsentation eintheilen, je nachdem die Repräsentativ-Form bloß eigenes Interesse, oder das Interesse des gesammten Volks bey der Ausübung der Staats-Gewalt zum Zweck hat; ferner in die allgemeine oder besondere, je nachdem sie bey der Ausübung aller Staats-Gewalts-Rechte, oder

nur einiger derselben z. B. der Besteuerung und Gesetzgebung concurriren.

Die Geschichte des neueren Europa biethet uns die Repräsentativ-Form in sehr verschiedenen Gestalten und Abstufungen dar; meistens jedoch nur als reine Jchs-Repräsentationen, bestehend aus Einzelnen und Moralischen Personen, die das Recht bey der Ausübung der Staats-Gewalt zu concurriren in der früheren Zeit erworben haben. Die Beispiele wahrer Volks- oder National-Repräsentationen sind selten; ganz fehlt es an dem Beispiel der Zuziehung einer solchen Repräsentation bey der Ausübung der Staats-Gewalt überhaupt, als eines National-Raths; die Zuziehung findet sich immer nur auf einzelne Gewalt-Rechte beschränkt. Je weiter die Zeit fortgeschritten ist, desto engherziger sind die Verhandlungen der Regierung mit der Repräsentation geworden, wo sie vorhanden war; je mehr sich der Begriff der Souverainität als etwas unbeschränktes ausgebildet hat, desto mehr hat man die vorhandene Repräsentativ-Form zu untergraben und in ihrer Kraft zu lähmen gesucht. Die meisten Repräsentationen waren die Ausübung der Staats-Gewalt beschränkende, das

her der Widerwille der Regierung gegen sie.
Die lezterwähnte Zeit hatte die Repräsentativ-
Form als pomphaftes Fantom hingestellt: wie
die jezige sie bilden wird, steht zu erwarten.



Politische Reflexionen
über
Souverainität, Staats-Verfassung
und
Repräsentativ-Form.

Die Aufgabe über den besten Staat ist ganz gleich der über die beste Welt. Es kann allein darauf ankommen, was die Politik gestützt auf die Geschichte lehrt. So wie es im Staat überall mehr auf die Personen, welche als Magistratus oder als Staats-Diener handeln, als auf die Staats-Organisation ankommt, eben so muß es noch vielmehr auf das Subject der Staats-Gewalt, dessen Gesinnungen und Grundsätze ankommen. Die Souverainität ist wahres Bedürfnis der Staaten; ohne sie kann überall in einem Staate nicht geleistet werden, was geleistet

stet werden soll. Man kann sie daher als nothwendige Bedingung eines guten Staats betrachten. Nicht nur eine vollkommene Staats-Gewalt muß da seyn, wenn im Staate alles gut von Statten gehen soll, die Staats-Gewalt muß auch keine Beschränkungen und Hindernisse finden, wenn sie das Gute und das Glück des Volks fördern soll. Zu spät bedachte das der unglückliche Ludwig XVI, wie aus den Erinnerungen an seinen Sohn in seinem Testament erhellt. Was er hier aus trauriger Erfahrung einschärft, ist gewöhnliche Lebens-Weisheit für Regenten, als Friedrich der Einzige war.

Die Erbliche Monarchie hat sich noch immer als die beste Staats-Verfassung bewährt. Die Einwendung, daß die Person des Herrschers hier doch ganz durch den Zufall bestimmt werde, wird gar sehr überwogen durch die Nachteile, welche Wahlmonarchien in so vieler andern Hinsicht herbeiführen, und durch den fortdauernden revolutionären Zustand, in welchem sie sich befinden. Von den beiden andern einfachen Verfassungen, der Aristocratie und Democratie, hat die Geschichte wenig erbauliches aufzuweisen; es sind im Grunde auch nur Verfassungen, die auf ganz kleine Staaten, etz

wa auf große Städte mit einem mächtigen Gebiethe passen. — Von den zusammengesetzten Verfassungen weiß die Geschichte nichts als fortwährende Zänkereyen zwischen den Subjekten der Staats-Gewalt, und daraus folgende Unordnungen und Zerrüttungen zu erzählen.

Die Repräsentativ-Form ist im allgemeinen eins von dem wenigen Redlichen, was die neue Zeit vor der alten voraus hat. Man kann sie nur nicht im besondern, und in allen den Gestalten billigen, in welchen sie unter den Völkern aufgetreten ist, und sich ausgebildet hat. Zweckmäßig organisiert heißt sie die Gebrechen, die auch noch immer mit der erblichen Monarchie verbunden sind, und ist die sicherste Stütze des Throns, und die Beförderin des Volksglücks zugleich.

Zuvörderst kann man auf die Erfahrung sowol als die Natur der Sache gestützt annehmen, daß eine Repräsentativ-Form, wo die Souverainität und das Volk mit einander in Opposition gebracht werden, nicht nur unnatürlich und zweckwidrig sey, sondern sogar etwas unvernünftiges enthalte. Es liegt schon in dem Wesen der Souverainität keine Renitenz des Volks anzuerkennen, das Volk soll gehor-

chen und nicht widersprechen. Wo läßt sich auch vernünftiger Weise ein Befehlen denken, wenn der andere nicht zu gehorchen braucht. Die Erfahrung aller Zeiten hat in solchen Staaten, worin sich Oppositionen gebildet hatten, bewiesen, daß je kräftiger der Widerspruch war, mit desto größerer Kraft ihm entgegen gewirkt wurde. Ueber die Reibung der Kräfte geht die Förderung des Guten verloren, das Gute wird um so mehr hintertrieben, je hitziger es verfolgt wird. Eine Opposition ist auch gar keine, wenn es ihr an Kraft gebricht ihren Widerspruch durchzusetzen: soll die Repräsentation ihren Zweck erfüllen; so muß man ihr die Kraft geben, das Subject der Souverainität zu zwingen. In untergeordneten Staaten läßt sich das durch das Medium der süzerainen Gerichtsbarkeit, wenn diese vorhanden ist, sonst durch den unmittelbaren Anruf der Suzerainität erlangen; in nicht untergeordneten Staaten hingegen ist nicht anders zu helfen, als daß man die Befugniß zu Gewaltthätigkeiten und zu Revolutionen gestattet. Das heißt aber offenbar die Repräsentativ-Form zum Unglück des Inhabers der Staatsgewalt sowol als der Unterthanen kehren, deren beyder Glück sie doch eigentlich fördern soll. Wenn eine Repräsentation

tliv Form mit Opposition bey ganz souverainen Staaten schon darum ganz etwas unthunliches ist, weil sie über kurz oder lang zu Revolutionen führen muß, so bleibt sie bey untergeordneten souverainen Staaten immer etwas unzweckmäßiges, und widerliches, weil sie eine beständige Reibung zwischen der Regierung und dem Volke veranlaßt, und den Grund zu einer gegenseitigen Gehäßigkeit legt. Man ist gezwungen anzunehmen, daß eine jede Repräsentativ-Form ihrer Natur und ihrem Zwecke nach nur eine berathende seyn könne, und es eine Ausartung sey, wenn sie eine entscheidende und dadurch mit der Souverainität in Opposition getretene geworden ist. Vernünftiger Weise kann man daher nur für die berathende Repräsentativ-Form in einem souverainen Staate stimmen.

Es darf hier nicht unbemerkt gelassen werden, daß in jeder organisirten Opposition gegen die Regierung das stillschweigende Bekenntniß liegt, daß die Regierung untauglich sey, und die Repräsentation es besser verstehe. Eine andere Annahme muß daraus nothwendig folgen, nemlich daß die Repräsentation befugt sey, das Untaugliche, wenn es ihr zu arg erscheint, wegzuschaffen, oder daß sie es wenigstens

nur zu dulden brauche. Man kann wohl mit Recht behaupten, wenn sich eine Opposition gegen die Souverainität durch die Zeit und durch die Umstände gebildet hat, so sey das ein wahres Unglück für den Staat; aber vernunftwirdig handle jeder Souverain, der sie aus freyen Stücken schafft zum wenigsten unklug.

Eine Jchs-Representation hiernächst, die bloß ihr Interesse nicht das des Volks wahr, welche das letztere überall nicht zu wahren im Stande ist, weil es mit ihren erworbenen Vorrechten und Privilegien z. B. Steuer-Befreyung u. im Widerspruch steht, ist ein wahrer Krebs-schaden für den Staat. Sie ist beyden, der Souverainität und dem Volke gleich nachtheilig, dem letzteren schon durch die Natur der Sache, der ersteren um deswillen weil sie von ihr zu fürchten hat. Ihre Berathung kann nicht anders denn nachtheilig seyn, ihre Opposition muß noch schädlicher werden. Sie vernichtet alle wohlthätige Reformen von Seiten der Regierung, oder sucht sie doch zu behindern, sie befördert den Druck des Volks, um nur ihre Befreyung von den Abgaben zu retten oder die Vorzüge ihrer Kaste geltend zu machen, sie befördert die Intriguen und Cabalen gegen die Regierung um so mehr, als sie dabei im Trüben-fischen kann,

und führt am Ende eine völlige Lähmung der von ihr ermüdeten Regierung herbei. Die Geschichte hat diese Behauptung an allen Staaten bewährt, wo solche Jchs: Repräsentationen existirt haben, oder noch existiren.

Wenn endlich eine Repräsentation nur bey der Ausübung einiger Hoheits: Rechte concurrirt, und darauf ihr ganzes Wirken beschränkt ist, so bleibt sie immer etwas unvollständiges und einseitiges, wenn auch diese Rechte grade die wichtigsten inneren Staats: Gewalts: Rechte, die Gesetzgebung und die Besteuerung seyn sollten. Denn der Zweck der Repräsentativ: Form kann kein anderer seyn, als die Regierung in allen wichtigen den Staat betreffenden Angelegenheiten mit Rath und That zu unterstützen, und für die Ehre des Throns sowol als das Glück des Volks kräftigst mitzuwirken. Dieser und kein anderer Zweck der Repräsentativ: Form wird auch durch die Geschichte bekundet. Wo dieser Zweck durch die Repräsentativ: Form nicht erfüllt wird, da ist auch an keine Vollkommenheit derselben zu denken.

Aus dem Gesagten folgt, daß die gerühmte Trefflichkeit der Repräsentativ: Form nur von

wahren Volks- oder National-Representationen, und von bloß berathenden, beßgleichen solchen gelten kann, welche bei der Ausübung gesammter irgend wichtiger Souverainitäts-Rechte concurriren, und hiernächst die Intercession für das Volk sowol im Ganzen, als für einzelne bei dem Souverain ausüben.

Man kann gegen eine solche Repräsentativ-Form nicht einwenden, es werde die Souverainität dadurch gefährdet, denn das Volk bleibt hier ganz in dem natürlichen Verhältniß zum Souverain, in dem des vollkommensten Gehorsams. Eben so gut könnte man annehmen, die Souverainität werde durch jede Repräsentativ-Form gefährdet, und dürfe solche überall nicht statt finden. Das mehr oder weniger thut doch wahrlich nichts zur Sache, es kommt ja allein darauf an, daß die Stände welche durch die Repräsentativ-Form hervorgebracht werden, nicht mit der Regierung in Opposition stehen. Jetzt soll nun der Nutzen einer solchen vollständigen Repräsentativ-Form wie sie hier angegeben worden ist, gezeigt werden.

1) Ein Souverain, wenn er auch Salomo's hochgepriesene Weisheit besäße, kann und darf sich vernünftiger Weise in Regierungs-

Sachen von Wichtigkeit nicht allein auf den Rath und das Urtheil seiner Minister verlassen wollen k). Schon das Privatleben lehrt, daß wer sich ganz auf seine Dienerschaft verläßt, und nicht selbst allenthalben sieht und hört übel berathen ist. Der Souverain kann aber selbst nicht allenthalben sehen und hören; er kann es nur durch das Medium einer gehörig organisirten Repräsentativ-Form. Wir wollen zuerst die geschicktesten und redlichsten Minister setzen. In großen Staaten besonders solchen, die aus verschiedenartigen Provinzen bestehen, kann schon natürlich kein Minister eine so genaue Kenntniß des Staats haben, daß er alle Folgen und Wirkungen eines Gesetzes oder nur einer Regierungs-Verordnung für das Ganze genau beur-

k) Ein Souverain mit gewöhnlicher Geistes-Fähigkeit also noch viel weniger. Das fühlen auch die Herrscher selbst, daher rührt ihr (nicht ganz grundloses) Misstrauen, daher wird es der Hof-Cabale so leicht auch den redlichsten Staatsdiener zu verläumdern. Daher rührt auch der ewige Minister-Wechsel, der den Staaten so nachtheilig ist, eben so nachtheilig als der Wechsel mit den Ärzten.

theilen und berechnen könnte. Die tägliche Erfahrung lehrt, daß Verordnungen erscheinen, welche indem sie den Wohlstand der einen Provinz heben den der andern völlig zu Grunde richten. Man kann nicht sagen, die Minister könnten ja durch die untergeordnete Behörde allenthalben Information einziehen. Das geschieht ohne dem, und muß geschehen; aber sind denn selbst die untergeordneten Behörden so genau mit allem bekannt, bekümmern sie sich genau um alles, sind die einzelnen Dienst-Sachen nicht mehr ihr Augenmerk als das Ganze, und erstatten sie denn endlich ihre Berichte auch immer mit der gehörigen Sorgfalt und Circumspektion? Wie kann auch die untergeordnete Behörde einen ganz zweckmäßigen Bericht und noch viel weniger ein Gutachten abfassen? In hundert Fällen weiß sie es ja kaum einmal zu welchem Zweck sie Bericht erstattet, in eben so viel Fällen wird sie eben so oft nur zum Gutachten veranlaßt; die Politik räch ja oft genug, den Zweck der Information geheim zu halten. Immer bleibt so viel gewiß, daß auch die genauesten Informationen nicht so viel frommen als eine einzige mündliche Discussion mit Sachverständigen und Ortskundigen Männern, in welcher man die Gründe für und wider vernimmt, und alles

gehörig abwägt. — Lassen wir die Localitäten, und sehen bloß auf das Allgemeine. Auch hier darf sich der Souverain nicht allein auf seine Minister verlassen, wenn er seiner Pflicht eingedenk ist. Denn auch der redlichste und geschickteste Mann kann durch seine alleinige Ansicht so leicht fehlen, und der Fehler wirkt hier auf tausende von Menschen höchst nachtheilig. — Setzen wir nun vollends unredliche und ungeschickte Minister, die doch so häufig vorkommen, besonders die letzteren. Ist der Souverain immer im Stande, über die Geschicklichkeit oder Ungeschicklichkeit seiner Minister zu urtheilen? den Punkt der Redlichkeit muß er so ganz auf sich beruhen lassen, weil niemand in das Innere der Menschen blicken kann. Welche ungereimte Dinge sind nicht in der neueren und neuesten Zeit aus den Gesez-Fabriken hervorgegangen, die von ein paar unwissenden Ministern dirigirt wurden. Ich brauchte hier nur ein einziges Gesez anzuführen, in welchem nicht einmal Menschen-Verstand zu Hause ist. Will der Souverain es auf seine Ehre und auf seine Pflicht hin wagen, solchen Dingen den Stempel der Gültigkeit aufzudrücken? Man kann nicht behaupten, „ein Staatsrath, wie er ehemals in Frankreich und

auch in andern Staaten nach Französischem Muster vorhanden war, leiste dasselbe, und ver-
dürfe es daher der Repräsentativ-Form nicht.
Da es doch nur auf das Berathen der Re-
gierung ankomme, so brauche man denselben
nur aus Subjecten aus den verschiedenen
Provinzen des Staats zusammenzusetzen.“ —
Solchen Staats-Dienern geht einmal das le-
bendige Interesse an den Sachen ab, über
welche sie Rath ertheilen sollen; ihr Verhältniß
zu dem Souverain und seinen Ministern hält
bey ihnen die freie Aeußerung hiernächst
zurück; giebt es auch mahl einen rechtlichen,
nichts scheuenden Mann unter ihnen, so fällt
er bald als ein Opfer der Hof- oder Minister-
Cabale. Souverain und Minister haben dem-
nächst gegen einen solchen Staatsrath die Ach-
tung nicht, welche erfordert wird, wenn ein
Gutachten durchgreifen soll; beide betrachten ihn
als ein vom Staat angeordnetes subalternes
Collegium. — Ganz etwas anderes ist es, wenn
eine Menge freier von dem Souverain und
seinen Ministern unabhängiger Männer
spricht, als wenn unfreye und Diener re-
den. Macht doch selbst das Verhältniß des Mi-
nisters zum Souverain ihn unfrey und schüch-
tern, wie vielmehr müssen es denn nicht diese

Staatsräthe seyn, die für den Souverain und die Minister zusammen, zittern. Die Beispiele in Frankreich, dem ehemaligen Königreich Westphalen &c. haben bewiesen, daß ein solcher Staatsrath nicht viel mehr als eine Posse ist.

2) Das Interesse, welches aus den angeführten Gründen eine zweckmäßig organisirte Repräsentativ-Form für jeden mit dem Gedanken seines hohen Pflicht-Berufs erfüllten Souverain haben muß, kann nicht auf die Ausübung einzelner Gewalts-Rechte, etwa auf die Besteuerung und die Gesetzgebung beschränkt seyn. Es leidet zwar keinen Zweifel, daß durch eine fehlerhafte Ausübung dieser beiden Souverainitäts-Rechte, der meiste Schade im Staat angerichtet werden kann. Aber kann nicht außerdem noch sehr großer Schade im Innern des Staats geschehen? Und wie viel Schaden kann durch eine fehlerhafte und unpolitische Ausübung der sogenannten äußern Hoheits-Rechte gewirkt werden! Sollte die Stimme einer Menge Männer, die sich als die Seele als das eigentliche Leben des Staats betrachten, die (nach der hier angenommenen Voraussetzung) in der innigsten Harmonie mit dem Souverain stehen für ihn eben so gut als für das Volk sprechen, und für beide ein gleich warmes Interesse

haben, auch hier nicht für den Herrscher gewichtig seyn, als das Urtheil eines oder ein paar Minister. Den diesen ist ohnehin ein äußeres Interesse denkbar, bei jenen durchaus nicht.

Die Geschichte lehrt, daß oft genug die einseitige und falsche Politik eines Ministers, sein Zaudern in einem entscheidenden Augenblick, seine Feigheit und Engherzigkeit in einem andern u. s. f. den Staat an den Abgrund des Verderbens gebracht haben. Sollte nicht jeder Souverain Gründe genug in den Beispielen der Geschichte finden, sich auch für die kritischen Fälle, wo es den Beschluß eines Krieges oder der Abschließung eines Friedens gilt, der Nationalrepräsentation anzuvertrauen? Wird diese nicht, da es dem Wohl und Wehe aller gilt, alles aufbiehen, den besten und zweckmäßigsten Rath zu ertheilen. Ohnehin hat sie es in ihrer Macht den ertheilten Rath mit Nachdruck zu unterstützen.

Man wird einwenden, das laufe schnurstracks gegen die Cabinetspolitik, welche fordert, die Verhältnisse mit andern Mächten höchst geheim zu halten; hiernächst sey auch die Cabinetspolitik eine ganz eigene Kunst, die nur besonders Eingeweihte verstanden. Ich will das erstere zugeben, obgleich ich mich

von der Nothwendigkeit nicht ganz überzeugen kann. Aber giebt es denn nicht einen Moment, wo das Geheimnißvolle aufhören muß, und diesen Moment grade fordere ich zur Verhandlung mit der Repräsentation. Die Stände gehörig componirt und organisirt sind ja auch keine Weiber-Versammlungen. Oder hatte etwa der Römische Senat keine Politik, der doch wahrhaftig nicht aus ein paar Cabinetsministern bestand, oder aus einem heutigen Ministerial-Rath. Die Politik fordert nicht grade, daß die auswärtigen Angelegenheiten geheimnißvoll betrieben werden: sie fordert daß sie klug und umsichtig betrieben werden, daß man alle Verhältnisse, alle Fälle genau erwäge, und die Kräfte gehörig gegen einander abmesse. — Was aber das letztere betrifft, nemlich daß die Cabinets-Politik eine ganz eigene Kunst sey und nur für Eingeweihte gehöre, so läugne ich solches durchaus, man wolle sie denn für eine feine Spitzbüberey erklären, worauf sich freilich die Hoffschranzen am besten verstehen. Wäre nicht die Geschichte der Staaten zugleich eine zusammenhängende Geschichte der politischen Fehler der Regenten und ihrer Minister, so dürfte sich die gemeine Lehre noch halten.

3) Es muß für den Souverain vom höchst

sten Interesse seyn, bestimmt zu erfahren, ob die Staatsdiener ihre Pflichten erfüllen und überall erfüllen können oder nicht, und ins besondere, ob sie die ihnen anvertrauete Gewalt zur Beglückung des Volks anwenden, oder nicht vielmehr zu dessen Bedrückung misbrauchen. Es kann hier in der erstern Hinsicht natürlich nicht von einer Controлле in Dienst-Sachen die Rede seyn, denn diese macht sich bey den Unterbehörden durch die oberen, und die oberen müssen in Dienstgeschäften natürlich uncontrallirt bleiben: es ist bloß die Rede von allgemeiner Pflicht-Erfüllung, und dem Vermögen dazu. Wer soll den Souverain auf die Unfähigkeit der Minister und ihre Nachlässigkeiten, wer diese wieder auf beide Anstände hinsichtlich der übrigen oberen Staats-Beamten aufmerksam machen? Durch welche Behörde können Bedrückungen der Unterthanen und Rechtswidrigkeiten anders abgewendet werden als durch die Stände? Beschweret sich ein Unterthan bey der vorgesezten Behörde, so fordert diese Bericht von der untergeordneten und weist nach diesem natürlich ungünstig ausfallenden Bericht ab, besonders wenn der Referent (die Sachen lassen sich machen) ein Freund oder

Bettel des Berichts: Erstattenden ist. Wird die Beschwerde weiter fortgesetzt, so geht es um so weniger besser, als hier wider alles von dem Bericht der ersten vorgesezten Behörde abhängt, die nun für sich selbst schon ein Interesse hat, daß die Beschwerde nicht reüssire. Bey dem Minister ist um so weniger ein Success zu erwarten, als ihn die überhäuften Arbeiten abhalten, das weiläufige Gewebe zu durchschauen; am wenigsten bey dem Souverain der sich jetzt schon auf das einstimmige Urtheil der früheren Behörden, daß der Beschwerde: Führer durchaus Unrecht habe, fest verläßt. In kleinen Staaten kann sich der Unterthan noch durch eine persönliche Anretung des Souverains helfen, dieser kann auch sich leichter überzeugen, aber in großen Staaten ist das alles unthunlich. Am schwierigsten ist es, Schutz gegen Unrechtfertigkeiten der Vorgesezten zu erhalten, wenn der Staat recht maschinenmäßig eingerichtet ist, und man sich zu dem Souverain durch eine Menge abgesezter Treppen, wie zu einem Kirchtum hinauf arbeiten muß. Wenn der Gedrückte, nachdem er sich durchgemunden hat, nur endlich Recht erhielt! Man muß es sagen, die Souveraine, zumal in großen Staaten, begeben tausend Ungerechtigkeiten, oha

ne sie zu wollen, sie müssen sie begehren, weil Niemand da ist, der ihnen die Augen öffnen kann: sie sind allein in den Händen ihrer Dienerschaften: sie sind der Spielball von deren kleinlichen Eigennutz, Feindschaften, Partheylichkeiten und übrigen Ungerechtigkeiten, und drücken diesen noch oben drein das Siegel auf. In gleicher Lage mit ihnen befinden sich die Minister bey eben so gutem Willen. Nur dadurch läßt sich das Begehren dieser Ungerechtigkeiten verhüten, wenn den Ständen ein Intercessions-Recht für das Volk beygelegt wird. Eben dieses Intercessions-Recht mögen sie für jeden andern Hülfbedürftigen im Staate ausüben.

Alles bisher gesagte versteht sich nur unter der Bedingung, daß die Repräsentation gehörig constituirte und organisirt ist. Es wird daher über diesen Gegenstand noch ausführlicher zu sprechen seyn.

Ancillon, welcher wie oben bemerkt worden, die Repräsentativ-Form zu den Verfassungen der Staaten zählt, und darin eine getheilte Souverainität erblickt, will die Stände aus dem mit großen unbeweglichen und unveräußerlichen Landgütern angefessenen Adel und den Gemeinen, ersteren als Erb-, letzteren als

Wahlrepräsentanten gebildet wissen. Genau die Sache betrachtet, erblickt man in seiner ganzen Darstellung die Grundlage der englischen Verfassung, die zu den zusammengesetzten gehört. Für solche zusammengesetzte Verfassungen mag das Bild, was er von der Repräsentativ-Form entwirft ganz passend seyn, für souveraine Staaten, und für die Repräsentativ-Form, die in diesen und als Staats-Einrichtung statt finden kann, ist es durchaus unpassend. Ich kann daher auch ganz auf sich beruhen lassen, was er von dem permanenten und fließenden als Nothwendigkeit in jedem Staate sagt, da es mich nicht näher zu meinem Zweck führt, eher davon entfernt.

Daß hier zwey Dinge unterschieden werden müssen, Subjekt der Standschaft und die Personen welche dieselbe ausüben ist klar. Denn es ist nicht wohl denkbar, daß von allen, die Subjekt der Standschaft sind, auch solche ausgeübt werde.

Es ist die Rede von einer eigentlichen Volks- oder National-Repräsentation. Es ist also ganz natürlich, daß eine Kaste als solche nicht Subject der Standschaft seyn könne. Aber eben so wenig können es alle Unterthanen seyn, denn sie sind ja selbst

nicht einmal alle das Subject der Volks: Souverainität, wenn diese in einem Staate vorhanden ist.

Das Volk soll ja repräsentirt werden, d. h. es soll in seinen Stellvertretern concurriren bey der Ausübung der Staats: Gewalt, und sollen diese die Intercession für dasselbe ausüben. Daraus scheint zu folgen, daß alle freye Hausväter, welche das Volk ausmachen, Subject der Standschaft seyn müssen.

Aber es kommt hier noch eine andere und höhere Ansicht in Betracht. Nicht jeder Freye hat ein so lebendiges Interesse an den Staat, als zur Standschaft erfordert wird. Dies kann nur derjenige haben, der mit beträchtlichem Land: Eigenthum angefessen, oder durch andere Vermögens: Verhältnisse z. B. große Etablissements aufs innigste mit dem Staat verbunden ist, so, daß er in dessen Fortdauer und Wohlfahrt zugleich die seinige erblickt. Solche Personen würden hiernach nur die Subjecte der Standschaft seyn können.

Nun zerfallen aber die Staaten hinsichtlich der darin lebenden Menschen in moralische Personen und isolirt: da stehende Individuen und Familien. Von den moralis:

ſchen Perſonen ſind einige ſelbſtſtändig, andere Theile eines Land: Eigenthums. Sobald eine moralische Perſon geſetzt wird, hört wenigſtens in Staatsangelegenheiten die Berücksichtigung der dazu gehörenden Individuen auf: — wo ſie nicht als ſelbſtſtändig gedacht werden kann, darf überall nicht auf ſie in ſolchen Dingen Rückſicht genommen werden; es iſt, als wäre ſie gar nicht vorhanden —. Bey den iſolirt da ſtehenden Individuen müſſen wieder ausfallen diejenigen Begüterten, deren Güter eigentlich als Theile eines andern iſolirten Land: Eigenthums zu betrachten ſind. Die Unterthanen eines iſolirt da ſtehenden Land: Eigenthümers ſo wenig als die Unterthanen einer moralischen Perſon kommen hier überall in Betracht, denn ſie gehören ja gar nicht zu der Claſſe der Freyen.

Daraus folgt nun wieder, daß nur Subjecte der National: Repräsentation ſeyn können,

- 1) die ſelbſtſtändigen moralischen Perſonen¹⁾.

1) Es verſteht ſich, daß ich hier nur die eigentlichen moralischen Perſonen, nicht diejenigen meyne, die nach Jus civile bloß Rechte der moralischen Perſonen haben, oder die ſo genannten *pia Corpora*.

- 2) Die Isoliert da stehenden selbstständigen und freyen Grund: Eigenthümer.
 3) Die Freyen, welche aus andern Gründen, als wegen des Güterbesitzes ein lebendiges Interesse für den Staat haben.

Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß bey dieser Annahme die Subjectivität der National: Repräsentation größtentheils bey dem Adel oder den Optimaten ist, weil dieser Stand der begütertste ist, der Bürgerstand dagegen schlecht, und am schlechtesten der Bauernstand wegzekommt, weil es in den Staaten wenige selbstständige Dörfer giebt. Allein dieser Zufall ist eines Theils unvermeidlich andern Theils giebt er doch kein Recht von vorn herein die Standtschaft an irgend eine Volks: Kaste zu knüpfen.

Es versteht sich von selbst, daß wenn der Souverain als Privat: Person Landeigenthum besitzt, er in dieser Eigenschaft gleichfalls an der National: Repräsentation Antheil nehmen kann, oder Mit: Subject der Standtschaft ist. Selbst dem Staate als einem Ganzen würde diese Theilnahme für die eigentlichen Staats: Güter oder Kron: Domainen nicht abgesprochen werden können. Denn die Repräsentativ: Form soll sich ja auf das Ganze erstrecken, und bestimmt sich einmal die Subject



tivität mit durch das Land: Eigenthum — sogar vorzugsweise — so kann auch die Qualität des Besitzers nicht weiter in Betracht kommen.

Betrachten wir jetzt die Personen näher, welche die Ständschaft ausüben, ihre Fähigkeit und die Art und Weise, wie sie dazu gelangen —.

Keine Repräsentation würde sonderbarer, man kann wohl sagen einfältiger zusammengesetzt seyn, als die, wo alle, welche Subject derselben sind, auch die Ständschaft ausüben wollten. Männer und Weiber, Kluge und Einfältige würden da unter einander erscheinen, das Resultat der Beräthschlagung würde das krauseste und sonderbarste seyn was sich denken ließe. Ganz unthunlich würde oben drein die eigene Ausübung der Ständschaft seyn, wenn die Repräsentation einen perpetuirlichen National:Rath oder was dasselbe ist — eigentlichen Staats:Rath bilden sollte, den sie doch bilden müsse, wenn ihr die oben gerühmten Functionen bengelegt werden sollten.

Es liegt also in der Natur der Sache, daß die Ständschaft durch Stellvertreter ausgeübt werden muß. Diese Stellvertreter können aber auch eben so natürlich nur aus den Subjecten der Repräsentation selbst genom-

men werden, weil ihnen das lebendige Interesse an der Wohlfahrt des Staats inwohnen muß, was diese haben. Nur die Wahl der Subjecte der Standschaft kann die Stellvertreter bestimmen, die Souverainität darf sich darüber kein Bestimmungsrecht anmaßen, denn Niemand darf dem andern einen Stellvertreter aufbringen und hier kommen noch besondere, sehr wichtige Gründe, in Betracht warum die Wahl allein die Entscheidung geben muß. In wie fern von Seiten der Souverainität ein Verwerfungsrecht dabey ausgeübt werden könne, wird aus dem folgenden klar werden.

Die Zahl der Stellvertreter und Mitglieder des National-Raths muß durch die Constitution bestimmt seyn. Die Wohlfahrt des Staats fordert zwei Stücke: 1) daß kenntnißvolle und kluge Subjecte zu Stellvertretern gewählt werden. 2) Daß dazu auch in äußern Verhältnissen freye Männer gelangen, d. h. solche, welche von dem Herrscher und seinen Ministern unabhängig sind. Selbst für die Domainen und Staatsgüter muß dieser Satz gelten m). Staatsdiener dürfen auf keinen Fall

m) Ob sie zufällig alle von Adel oder meist, oder eben so vom Bürgerstande sind, ist ganz gleich

zu Stellvertretern in den Nationalrath gewählt werden. Wer nicht unabhängig ist, kann auch keine freye Sprache führen.

Die Souverainität kann nur in so fern ein Einspruchs- und Verwerfungs-Recht hinsichtlich der Stellvertreter, welche durch die Wahl bestimmt worden sind, ausüben, als den Erwählten das erste vorhin gedachte Erforderniß abgeht. Denn es ist ihr Interesse, durch kluge und kenntnißvolle Männer berathen zu seyn.

Die Heiligkeit und Unverletzbarkeit der Stellvertreter der Subjecte der Standschaft ist eine unerläßliche Bedingung bey jeder Repräsentation. Sie muß durch die Staatsgrundgesetze bestimmt seyn, und darf unter keinem Vorwande gebrochen werden. Lassen sich hier gleich lebenswierige Stellen nicht vertheilgen, so ist es doch klar, daß nie das Ganze des Nationalraths verändert werden darf, und daß eine zu häufige Erneuerung eines Theils der Stellvertreter mehr Schaden als Nutzen stiftet.

gültig. Aber es darf kein Unterschied zwischen Adel und Gemeine in dem Nationalrath statt finden. Diese Unterscheidung würde zu Spaltungen in demselben selbst führen, und den Zweck der ganzen Einrichtung vernichten.

Wie die Wahl der Stellvertreter zu bewirken? Besteht der Staat aus mehreren Provinzen und Districten, so wird jede Provinz oder jeder District in einem abgesonderten Wahl-Collegium die Stellvertreter ernennen. In kleinen Staaten würde durch ein einziges aus allen Subjecten der Standschaft zusammengesetztes Wahl-Collegium die Stellvertretung zu bestimmen seyn.

Es gehört zur Sache, den National-Rath als die ehrenvollste und würdigste Einrichtung in der Verfassung zu betrachten, und ihn als das Organ der Souverainität und der Nation zusammen zu behandeln. Es giebt Mittel, welche nur freilich die Souverainität allein in Händen hat, der National-Repräsentation eine Würde und eine Achtung zu verschaffen, die sie in den Augen aller hoch erhebt; das Pflicht-Gefühl wird den Gliedern derselben schon von selbst kommen, und ein Auskommen welches sie sorgenfrei leben läßt, sie in den Stand setzen, alle ihre Kräfte dem Wohl des Staats zu widmen.

So die Repräsentativ-Form in einem Staate organisirt, kann sie nach meiner Einsicht nur wahrhaft gedeihliche Früchte bringen. Man glaube ja nicht, daß ihr der bloß berathen-

de Character etwas von ihrer Kraft entziehe. Die blos berathende National-Representa- tion muß schon nach der Natur der Sache viel kräftiger wirken als die entscheidende. Diese nimmt eine feindsüchtige Stellung gegen die Regierung an, jene eine freundschaftliche, diese will durch Widerspruch überzeugen (der nie über- zeugt) jene kann nur durch tiefgedachte Gründe überzeugen, die um so größern Ein- druck machen müssen, als von keiner Opposition gegen die Souverainität die Rede ist, als sich der Souverain überzeugt halten muß, daß die Re- präsentation sein Wohl so gut, als das Wohl des Volks will. Nicht die kraftvolle rauhe Spra- che, die kräftige gedachte und polirte bringt durch. — Man glaube ferner nicht, der perpetuirliche National-Rath werde bald von der Regierung gewonnen werden, werde bald der unterthänige Diener des Souverains und sei- ner Minister werden. Die Regierung hat ihn ja zu gewinnen nicht nöthig, weil er nicht mit ihr in Opposition steht; die Stellung welche der Nationalrath in der Verfassung einnimmt, kann schon der Natur der Sache nach die Glieder des- selben nicht zu bloßen Ja-Herrn herabwürdi- gen: es ist ja das eigene Interesse der Regie- rung, daß sie es nicht werden: möchte die Re-

gierung wirklich schlecht, so wird der Nationalrath desto edler denken; gegen schlechte und dem Staate nachtheilige Maaßregeln desto kräftiger reden. — Man glaube endlich nicht, daß durch einen solchen perpetuirlichen Nationalrath die Souverainität irgend beeinträchtigt, und der Nation eine Mitregierung eingeräumt werde. Er soll ja nur die Regierung berathen, nicht mitregieren, er soll nur die Wünsche, die Bitten des gesammten Volks sowol als der Einzelnen dem Herrscher zu Füßen legen, und solche, wenn er sie gegründet findet, unterstützen, nicht deren Erfüllung fordern. Wie kann von einer solchen Einrichtung die Souverainität nur irgend etwas zu fürchten haben?

Es läßt sich auch nicht annehmen, der Nationalrath werde, seine Bestimmung vergessend, in ein die Souverainität an sich reißen des und aristocratisches Collegium ausarten. Das würde er nur können, wenn ihm ein entscheidender Charakter beigelegt würde, wenn überall die Repräsentation mit diesem Charakter versehen wäre. Eher würde dies zu befürchten seyn, wenn die ganze Masse derjenigen, welche nach der obigen Annahme die Subjecte der Standschaft sind, und eigentlichen Ver-


sammlungen von Zeit zu Zeit zusammenflößen; ein Zusammenfließen, dessen Verhütung die Politik um so mehr gebiethet, als die Geschichte darüber die traurigsten Erfahrungen aufzuweisen hat. Der berathende Charakter läßt sich da auch leicht in einen entscheidenden umwandeln, der Pöbel ist leicht zu gewinnen, und die Revolution herbeizuführen.

Es sey mir am Schlusse noch erlaubt, ein paar Bemerkungen über die innere Organisation des National-Raths hinzuzufügen. Daß er mit einem eigenthümlichen Präsidium versehen seyn müsse versteht sich, eben so, daß die Wahl des Präsidenten von ihm selbst ausgehen müsse, denn weder von Seiten der Souverainität, noch von Seiten der Subjecte der Standschaft kann füglich das Präsidium bestimmt werden. Ein temporäres und reeligibles Präsidium dürfte hier die beste Einrichtung seyn. — Alle Geschäfte des National-Raths beschränken sich 1) auf das Urtheil über die ihm verfassungsmäßig vorzulegenden Sachen; 2) auf die Staats-Controlle und 3) auf die Intercession für das Volk oder für Einzelne aus demselben. — In wie fern er mit dem Souverain unmittelbar oder mittelbar durch

die Minister, oder nur allein mit den Ministern zu verhandeln hat, hängt von den Gegenständen die er besorgt sowol, als von den Umständen und Verhältnissen ab, die dabey concurriren. — Den mündlichen Discussionen folgen die förmlich abgefaßten Gutachten, Vorstellungen und Adressen an den Herrscher u. s. f. Es muß dem National-Rath frey stehen, wo er es nöthig findet, den Souverain durch eine förmliche Deputation anzutreten.

Wenn die Verfassung sowol als Einrichtung eines Staats durch eine förmliche Urkunde bestimmt ist, so qualificirt sich der National-Rath auch am besten zum Erhaltungs-Senat der Constitution — nicht in der Farte, welche der französische Erhaltungs-Senat spielte, sondern — als Wächter gegen die Eingriffe und Verletzung der Staatsbeamten, und indem er entweder Verbesserungen vorschlägt, oder neuerungsfüchtige Pläne durch sein Urtheil hintertreibt; wenn sie schlecht sind, oder sie fördert, wenn sie gut und wohlthätig sind. Vorschläge zu Verbesserungen, und Anträge auf Abschaffung von Mißbräuchen dürften dem National-Rath schon ohnehin und als solchem zu gestatten seyn, weil sie mit zur Sorge für des Staates Wohlfahrt und Bestes gehören. Denn er

soll ja die Regierung nicht bloß mit seinem Rath in Sachen die ihm verfassungsmäßig vorgelegt werden, unterstützen; er soll ihr ja überall mit Rath und That zur Hülfe kommen, und sich allenthalben nach das Beste des Souverains sowol als des Volks umsehen. Man darf ihn daher nicht zu einer Maschine herabwürdigen, die sich bloß nach dem Willen der Regierung bewegt, er muß auch durch eigene Kraft belebt und bewegt werden können.



Die
Staaten Deutschlands.

Gesamte noch vorhandene deutsche Staaten sind auf eine nach dem Jus Gentium rechtmäßige Weise entstanden. Keiner hat (so viel wir wissen) einer Volksvereinerung seine Entstehung zu danken; alle haben ihren Grund in den übrigen nach Jus Gentium zulässigen Entstehungsarten der Staaten n).

Wie die deutsche Geschichte zeigt waren unsere jezigen Herrscher ursprünglich meist Magistratus, welche im Namen des deutschen Königs — nachmaligem R. D. Kaisers einzelne Souverainitätsrechte über eine Provinz oder einen Distrikt des Reichs aus-

n) Ich verweise hier für alle weitere Citation auf Häberlins Handbuch des deutschen Staatsr., Winkopfs Rheinischen Bund, und Klübers Acten des Wiener Congresses.

übten. Nur wenige waren selbst Subjecte einer unvollkommenen von dem Reichs- oberhaupt abhängigen Staatsgewalt. Als späterhin die Magistraturen in erbliche Rechte verwandelt wurden, legte sich jeder für seinen Verwaltungs- Distrikt, auch darüber hinaus wo er konnte, die bisher besessene fremde Gewalt als eine eigene bey, und kaiserliche Belehnungen, Bestätigungen, und Nachsichten erwarben sie ihn mit vollem Recht. Der Westphälische Friede setzte in so fern alle gleich, daß er allen das Errungene unter dem Titel „Landeshoheit — Superioritas territorialis“ bestätigte. Was die Landeshoheit in sich begreifen sollte, wurde nicht genau bestimmt, der Besitzstand und die bisherige Ausübung sollten eigentlich das Normativ für ihren Umfang und ihren Gehalt abgeben. Es war daher auch keine eigentliche Staatsgewalt die unsern Herrschern hier ertheilt wurde, es war bloß ein Aggregat von Gewaltrechten die ihnen unter einen Collectiv-Namen in Abhängigkeit von der Reichshoheit zugestanden wurden. Einzelnen moralischen Personen und Individuen, welche sich der Gewalt der Landesherren zu entziehen gewußt, auch einzelne Hoheits-Rechte erworben hatten und späterhin als Reichsstädte, Reichsdörfer

und Reichsritter aufgetreten wären, bestätigte gleichfalls der Westphälische Friede das Erworbenne als ein jus territoriale mit gleicher Dependenz. Man machte aus der Superioritas territorialis und dem jus territoriale eine eigene unvollkommene untergeordnete Staats-Hoheit — die Publicisten machten sie doch nur baraus — im Grunde waren beyde nichts als ein Aggregat von Hoheitsrechten, woben alles auf den Besitzstand des Einzelnen ankam, mit Subordination unter Kaiser und Reich.

So schlichen die Landeshoheit und das jus territoriale in Abhängigkeit von Kaiser und Reich und beschränkt durch die Reichsgesetze, und durch die Landes-Verfassung, welche sich in der Länge der Zeit gebildet hatte fort bis zur Auflösung des deutschen Reichs. Auswärtige Souveräne, welche zugleich Besitzer deutscher Reichsländer waren, erstreckten jedoch ihre Souverainität auch auf diese z. B. Preußen, und Kaiser und Reich schwiegen dazu, weil sie es nicht hindern konnten.

Im Pressburger Frieden (1805) wurde durch Französische Vermittelung den Königen von Bayern und Würtemberg und dem Großherzoge von Baden die volle Souverainität über ihre Staaten, so wie sie der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen über

ihre deutschen Reichsländer besaßen zugestanden. Da diese Fürsten dennoch in des Reichs, Verbands blieben, so wurde es streitig, welche Art der Souverainität gemeint seyn konnte. Die Stipulation des Presburger Friedens und die folgenden Begebenheiten machten es jedoch völlig klar, daß die Souverainität in der engsten Bedeutung gemeint war, woben sich noch immer eine Verbindung mit dem deutschen Reiche gedenken ließ, nur daß keine suzeraineté mehr anzunehmen war.

Als in dem Jahr 1806 die Auflösung des deutschen Reichs erfolgte wurde diese Souverainität auf alle Mitglieder des Rheinischen Bundes durch die Bundes-Acte erstreckt. Von dieser Zeit an erschienen unsere deutschen Herrscher sämlich mit einer Souverainität in der engsten Bedeutung dieses Wortes. Sie haben solche nach Auflösung des Rheinischen Bundes in dem neuen germanischen Bunde beybehalten, und die deutsche Bundes-Acte bestätiget sie ihnen namentlich und ausdrücklich. Auch den eine Zeitlang unterdrückten jetzt wiederhergestellten freyen Städten ist diese Souverainität zu Theil geworden.

Darüber war man von jeher in Deutschland einig, daß in den weltlichen Erbstaaten

nicht das Volk das Subject der Landeshoheit sey; die Geschichte gab ja über deren Entstehung die vollkommenste Auskunft. Man stritt nur darüber, ob es die Landesherrliche Familie oder der jedesmalige Herrscher sey. In den Reichsstädten dagegen legte man eben so einstimmig dem Volke das jus territoriale bey. Klar ist es hiernach, wo gegenwärtig in Deutschland die Volks-Souverainität gesucht werden muß.

Mit der Entstehung der deutschen Territorien gleichzeitig hatten sich meist Fchs-Representationen unter dem spätern Namen Landstände gebildet. Ihr Ursprung fällt in die dunkeln Zeiten der Geschichte. Zum Theil mögen sie aus der (wahrscheinlichen) Gewohnheit der Landesherren als sie noch Magistratus waren, die angesehensten in der Provinz bey wichtigen Regierungsgeschäften zu vernehmen, die sie hernach aus Politik beybehielten, entstanden, zum Theil aber auch von den Landesherren erst späterhin eingeführt seyn, um sich desto sicherer zu behaupten. Die Anwendung der Reichsverfassung auf die deutschen Territorien mag auch allerdings viel zur Ausbildung der Landstände beygetragen haben. Man kann annehmen, daß sie von jeher ein Widerspruchs-

Recht hatten, in so fern es ihren Beutel galt, weil sie Abgaben frey waren, in andern Fällen hingegen bloß den Landesherrn berietzen. Indeß mußten sie auch mit der Zeit durch tausend Künste sich meist in allen Fällen, wo sie zugezogen werden mußten, ein Widerspruchsrecht zu erwerben, und gegen den durch Geldnoth in die Enge gebrachten Landesherrn durch Verträge zu sichern. Sie wurden in ihren Unternehmungen von dem Reichs Oberhaupte gestärkt, welches dabey interessirt war, daß die landesherrliche Gewalt so viel möglich gelähmt wurde.

Die Landstandschaft hing in den ehemaligen deutschen Reichsländern von Zufälligkeiten ab, und gab es dafür keine Regel. Es kam in jedem Lande auf das Hergebrachte und den Besitzstand an, in der Regel waren es die Steuerfreyen. Durch diesen, nemlich den Besitzstand, wurde auch bestimmt, bey welchen Staatsgewaltsrechten die Landstände, und wie sie dabey concurriren sollten. Die Regeln welche man aufstellte waren doch nur von dem abstrahirt, was man am häufigsten fand.

Dies landständische Wesen hat für die deutschen Territorien wenig heilsame, aber desto mehr nachtheilige Folgen gehabt.

Die einzige gute Folge die es hatte, war, daß der Landes-Credit noch so leidlich erhalten wurde. Aber

- 1) sind die Verschuldungen der Landesherren dadurch doch nicht abgewendet worden.
- 2) Hat sich eine dem Wohl des Landes höchst nachtheilige Beschränkung der Hoheit gebildet, weil die Stände fast gegen jede Bewilligung, die sie dem Landesherren in der Vorzeit machten, sich auch neue Landesverderbliche Rechte einräumen ließen.
- 3) Ist alle Landesverbesserung sowohl rücksichtlich der Justiz als der Verwaltung, besonders aber die des Rechtszustandes dadurch zurückgehalten worden, weil es das Interesse der Landstände erforderte, daß alles beim Alten blieb. Keine Neuerung konnte fast geschehen ohne ihren nach und nach erworbenen Rechten und Privilegien Eintrag zu thun, und dagegen mußten sie sich natürlich erklären.
- 4) Was das Schlimmste ist, die übrigen Untertanen sind dadurch hart bedrückt worden, indem die nothwendig gewordenen Abgaben welche die Steuerbefreyeten hätten aufbringen müssen auf sie fielen.

Da die Landstände in den meisten Territorien vorzugsweise, oft ganz aus dem Adel bestanden, so mußte die landständische Verfassung um so mehr eine adeliche Versorgungsanstalt werden, als die Regierung die Schreier unter den Landständen durch Aussichten entweder für sich selbst oder für ihre Kinder auf einträgliche Staatsbedienungen zu beschwichtigen suchen mußte, wenn sie ihren Zweck erreichen wollte. Der Depositär aller Alterthümlichkeiten und Mißbräuche mußte die ständische Verfassung schon durch ihre natürliche Einrichtung seyn.

Die Geschichte des deutschen landständischen Wesens ist die scandaleuseste die man kennt o). Ewige Zänkereien mit der Regierung die sich Luft machen wollte, und sie nicht bekommen konnte, gegenseitiges Ehicaniren, und Intriguiren der Landstände gegen den Landesherrn. Je schlaffer der Reichsverband wurde, desto kräftiger traten die Regierungen auf. Aber so lange die Reichsverfassung bestand, trauete sich doch

o) Ich habe viel dazu gesammelt. Einer der schlechtesten Züge kam noch unter der Herrschaft Napoleons in einem kleinen deutschen Staate vor, wobey der Herrscher Land und Leute hätte einbüßen können.

kein Landesherr dies landständische Wesen abzus-
schaffen oder zu reformiren. Nur auswärtige
Souveräne, die zugleich deutsche Reichsländer
besaßen, machten mit den Landständen wenig
Umstände und würdigten sie meist zum bloßen
Schattenbild herab.

So lange noch das deutsche Reichsoberhaupt
hoffen konnte, durch die Landstände die wachsen-
de Gewalt der deutschen Landesherren zu zügeln,
wurden die Landstände für ein heiliges und
unverletzliches Corps gehalten; ihnen wur-
de ihre Existenz sogar durch Reichsgesetze gesi-
chert; sie wurden in allen Unternehmungen ge-
gen den Landesherren unterstützt. Mit dem Hin-
schwinden dieser Hoffnung fing man auch an die
Landstände zu vernachlässigen. In dem Reichs-
deputationschlusse vom Jahr 1803 wurde sogar
der Grundsatz förmlich ausgesprochen, daß so-
bald sich mit den Territorien irgend eine Ver-
änderung zutragen sollte womit das bishe-
rige landständische Wesen nicht ferner
bestehen könnte, die Landstände ipso jure
für aufgehoben geachtet werden sollten; Mehrere
landständische Verfassungen gingen in Folge die-
ses Grundsatzes sogleich zu Grunde, andern wur-
de damit, so zu reden, das Messer an die Kehle
gesetzt. Daran, daß sie mit Bewilligung des

Kaisers und Reichs reformirt oder gar aufgehoben werden könnten, hatte von jeher niemand gezweifelt.

Sobald der König von Württemberg die Souverainität erworben hatte, hob er die Landstände im Württembergischen auf. Das geschah' noch in der Zeit der deutschen Reichsverfassung mit stillschweigender Genehmigung von Kaiser und Reich. Ersterer hatte auch noch besonders in dem Pressburger Frieden versprochen, dem, was von den neuen Souverainen vermöge der ihnen ertheilten und von Frankreich garantirten Souverainität geschehen mögte, kein Hinderniß in den Weg zu legen. Dem König von Württemberg folgte der Großherzog von Baden in der Aufhebung der Stände im Breisgau. Nachdem die deutsche Reichsverfassung auseinander gegangen war, hoben auch der Großherzog von Hessen und noch andere Souveraine die Landstände auf. Die meisten behielten sie blos bey, nur einige wenige bestätigten sie von neuem und in ihren alten Gerechtsamen.

Die Politik mußte allen deutschen Fürsten die Aufhebung der Landstände gebiethen. Sie durften, wenn sie es vermögten, keine Opposition mit der Regierung leiden; sie durften solche

jezt um so weniger leiden, da keine suzeraineté mehr vorhanden war, die bey Streitigkeiten zwischen der Regierung und den Ständen ins Mittel treten konnte, folglich nichts als der Weg der gütlichen Ausgleichung oder der Gewaltthätigkeit übrig blieb. Denn Napoleon hatte ja bey der Stiftung des Rheinbundes förmlich auf alle suzeraineté verzichtet, und sich bloß das Protektorat vorbehalten. Ob die Souveraine dazu befugt waren, darüber ist leise gefragt und leise gestritten worden.

So wie die Fragen über die Möglichkeit des Staats und der Staatsgewalt und über die Rechtmäßigkeit von beyden aus dem Jus Gentium allein zu beantworten sind, so muß auch diese daraus beantwortet werden.

Das Philosophiren und Moralisiren kann hier eben so wenig als in der Lehre vom Staat und der Staatsgewalt gestattet werden, denn dabey würde Nichts die Probe halten. Das eine würde über dem andern zusammenfallen. Das unabänderliche anerkannte Factum entscheidet hier alles, und vertritt die Stelle des Jus. So will es Jus Gentium.

Die Könige von Bayern und Württemberg und der Großherzog von Baden haben durch den Presburger Frieden unstreitig eine

Souverainität in der engsten Bedeutung dieses Wortes d. h. eine von allen und jeden Beschränkungen freye Souverainität erworben. Daß sie namentlich auch von den Beschränkungen der Landständischen Verfassungen frey seyn sollen, beweisen die Stipulationen des Presburger Friedens und die in Gemäsheit derselben geschehenen Aufhebungen der Landstände deutlich genug. Dieselbe Souverainität ist in dem Rheinbunde hernach auf alle deutsche Herrscher ausgedehnt worden; sie ist von allen Mächten mit Ausnahme von Engeland, dessen Widerspruch allein hier nichts gelten würde, wenn er vorhanden wäre, anerkannt worden. Eben dieselbe hat nach Aufhebung des Rheinbundes wieder in der deutschen Bundesacte ihre Bestätigung mit stiller Ausdehnung auf die wieder hergestellten Staaten Hannover, Hessen-Cassel &c. gefunden.

Die unbeschränkte Souverainität der deutschen Herrscher ist nach Jus Gentium völlig begründet. Daß die Unterthanen oder vielmehr die dabey interessirten Landstände nicht um ihre Einwilligung gefragt worden sind, thut nichts zur Sache, denn sie brauchen nach Jus Gentium nicht gefragt zu werden, eben so wenig als das Volk in den drey letzten oben ge-

dachten Entstehungs-Fällen der Staaten gefragt zu werden braucht. Die unbeschränkte Souverainität braucht also keine landständischen Verbindungen, wie die bestandenen waren und die noch zum Theil bestehenden sind zu leiden, wenn sie nicht will, sie kann sich davon befreien. Man muß entweder die ganze Rechtsmäßigkeit der Staaten anfechten, oder diese Argumente gelten lassen. Man kann auch keine ältern Verträge, beschworne Compactaten und Privilegien entgegensetzen, denn der Zustand der Dinge unter dessen Voraussetzung sie nur gelten konnten, ist ganz verändert worden. Ohne hin weiß man, auf welchem Wege und durch welche Mittel so vieles in der ältern Zeit ist erworben worden.

Man kann die Befugniß der neuen Souveraine zu Abschaffung der landständischen Verfassungen auch noch schulgerechter und so deduciren. Es litt keinen Zweifel, daß ehedem mit Bewilligung des Kaisers und Reichs die Landstände in den deutschen Territorien reformirt und ganz abgeschafft werden konnten. Man kann zwar nicht generell behaupten, daß bey untergeordneten Staaten deren Verfassung von der suzerainetés abhängig sey; aber in Deutschland war das doch der Fall in Betracht der Art und Weise

wie die deutschen Staaten entstanden waren, und des fortdaurend gebliebenen Verhältnisses der Reichshoheit zu der Landeshoheit. Man nahm ja sogar an, daß vermöge der Reichshoheit einzelne deutsche Staaten oder gar eine ganze Classe derselben unterdrückt werden könnten. Beyspiele, wo diese Annahme geltend gemacht worden, enthält ja der westphälische Friede, vorzugsweise aber der Reichsdeputations-Schluß vom Jahr 1803. Das letztere Gesetz hatte überdies den Grundsatz ausgesprochen, daß wenn sich solche Umstände ereignen würden womit die bisherige landständische Verfassung incompatibel seyn dürfte, solche von Rechtswegen aufhören sollte. Das konnte ausgesprochen werden wegen des historisch begründeten Uebergewichts der Reichshoheit über die Landeshoheit und der darin enthaltenen Dispositions-Befugniß über deutsche Reichsländer und deren Verfassungen. Es entstand nach dem Untergange der deutschen Reichsverfassung die neue unbeschränkte Souverainität der deutschen Herrscher. Damit trat der Fall ein, für welchen der Reichsdeputations-Schluß vom Jahr 1803 Vorsehung getroffen hatte. Die neuerrorbene unbeschränkte Souverainität mußte ferner jeden Herrscher über sein Land dieselben Rechte erwerben, die Kaiser und Reich

ehedem über das Ganze ausgeübt hatten d. h. alle Rechte der Reichsouverainität, worin auch die Befugniß über die Landes-Verfassung zu verfügen enthalten war. War nun die Entstehung der neuen Souverainität nach Jus Gentium völlig begründet, so läßt sich auch gegen die Folgen nichts einwenden.

Man werfe mir hier keine Sophistereyen, keine Verdrehung der Rechtsprinzipien vor; man glaube nicht, daß ich den Fürsten ein Compliment machen will. Wären die Prinzipien des Jus Gentium, wovon allein das rechtliche Daseyn aller Staaten abhängt hier nicht so durchgreifend, so entscheidend; ich würde mich gewiß zur entgegengesetzten Lehre bekennen. Die Völker Deutschlands wären dabey freilich schlecht berathen, denn man müßte alsdann annehmen, alles verhalte sich noch so wie in den Zeiten der Landeshoheit; alles müsse auch ferner so bleiben; die Völker dürften keine National-Representation hoffen, weil die vorhandenen Jchs-Representanten sich dagegen setzen würden; die alten Steuer-Befreyungen, Jurisdictionen, Privilegien etc. endlich müssen bleiben. Indes wenn sich diese Lehre wirklich durch Jus Gentium begründete, so würde ich für die fortdauernde Beschränkung der Souverainität eben so gut spre-

chen als ich jetzt für ihre Befreyung rede. Der rechtliche Mann darf keinem zur Liebe und zur Freundschaft sprechen. Uebrigens gereicht zum wahren Glück der deutschen Völkerschaften, was sich zugetragen hat, denn sie haben jetzt einen besseren Zustand mit der besseren Zeit zu hoffen.

Gab die neu erworbene unbeschränkte Souverainität den deutschen Herrschern das Recht die Landstände aufzuheben oder zu reformiren, wie sie es für gut fanden; oder vielmehr, hörten selbige schon von Rechtswegen auf, und war die Aufhebung blos etwas Förmliches, so ist es klar, daß diejenigen Herrscher, welche nach Erwerb dieser Souverainität die alten landständischen Verfassungen noch beibehalten haben, sich dadurch nichts an ihren Rechten vergeben haben. Sie können sie noch ferner beibehalten, reformiren, auch ganz aufheben. Beschränkter muß natürlich die Befugniß derjenigen seyn, die sich nach erlangter Souverainität mit den alten Ständen in neue Verbindung eingelassen, wohl gar alle ihre Rechte und Privilegien bestätigt haben. Diesen kann nur ein *Jus reformandi* zugesprochen werden, dessen Grenzbestimmung wirklich eigene Schwierigkeiten hat.



D e r
 Dreyzehnte Artikel der deutschen
 Bundesacte.

Die deutschen Völkerschaften haben leider kein Recht auf National-Representation. Ursprünglich ließe es sich noch wohl annehmen, aber es ist hernach verlohren gegangen, und Jus Gentium will den neuesten Zustand der Dinge, wie er sich in der Zeit ausgebildet hat respectirt wissen. Nur ein Recht auf Lchs-Representation ließ sich ehemals und in der Zeit der Landeshoheit annehmen — doch auch nicht allgemein —; in der Zeit der Souverainität ist es aber auch erloschen, wo es nicht besonders und von neuem bestätigt worden ist.

Der dreizehnte Artikel der deutschen Bundes-Acte enthält die Bestimmung
 „In allen Bundes-Staaten werden
 landständisch: Verfassungen statt
 finden“

und ist dadurch den deutschen Völkern Hofnung zu einer allgemein einzuführenden Repräsentativ-Form gemacht worden. Ein Recht dazu wird ihnen kein Vernünftiger aus dem gedachten Artikel geben können, weil nicht mit ihnen contrahirt worden ist, sondern die Souveraine nur mit einander verhandelt und abgeschlossen haben. Darum ist es auch eine ganz falsche Ansicht wenn man glaubt, die Völker dürften jetzt auf die Souveraine losstürmen und die Einführung der landständischen Verfassungen fordern p).

Es soll untersucht werden, in welchem Geiste die Bestimmung des dreizehnten Artikels der Bundes-Acte zu nehmen, und welche Repräsentativ-Form darnach die Völker zu erwarten haben dürfen?

In Betreff der ersten Frage ist es wohl ganz klar, daß den Herrschern freye Hand gelassen werden soll (oder sie sich vielmehr solche selbst bedungen haben) die neuen landständischen Verfassungen einzurichten, wie sie es am zweckmäßigsten für ihre Länder finden

p) Daß sie ihre Souveraine darum als um eine für das Land heilsame Einrichtung bittweise antreten dürfen, kann keine Frage seyn.

würden, und die besondern Verhältnisse es gestatteten. Die Basis der zu errichtenden landständischen Verfassungen hätte man wohl im allgemeinen angeben können, indeß wer weiß, welche besondere Rücksichten auch diesem entgegenstanden. Ueberhaupt, scheint es mir, habe man die Souverainität nicht beschränken, sondern es lieber jedem Herrscher überlassen wollen, die Sache nach seinen besten Einsichten einzuleiten. Indes hat doch die Erfahrung gezeigt, daß es besser gethan gewesen seyn würde, die Basis der neuen landständischen Verfassungen sowol als ihre Beziehung zu den ehemaligen, wenigstens im allgemeinen zu bestimmen.

Das Gesagte, nemlich daß den Herrschern freye Hand gelassen worden, die landständischen Verbindungen nach ihren Einsichten und mit Berücksichtigung ihrer individuellen Verhältnisse einzurichten, wird durch die neueren und neuesten Ereignisse vollkommen bestätigt. An einer Einheit des Ganzen in dem neuen germanischen Bunde ist hier eben so wenig, als an einer Einheit der Verfassungen zu denken. In wie fern sich demungeachtet eine allgemeine Basis annehmen lasse, soll bey der zweyten Frage untersucht werden. Dort wird es sich auch finden, ob und in wie fern daneben sich noch allgemein

zu befolgende Grundsätze rücksichtlich der innern Einrichtung der landständischen Verfassungen annehmen lassen.

In Betreff der zweyten oben gedachten Frage scheint es fast aus einer Note des Fürsten von Metternich an die Königl. Württembergische Gesandtschaft zu erhellen, daß die deutschen Völker keine andere Repräsentativ-Form als die ehemalige etwa mit einigen Modificationen z. B. daß wo die Stände blos aus dem Adel bestanden, auch noch aus dem Bürger- und Bauernstände ein Zusatz gegeben wird, zu erwarten haben. Denn diese Note erklärt unumwunden, daß Wiederherstellung der ehemaligen Verfassung und des ehemaligen Zustandes mit den nöthig befundenen Modificationen der alleinige Zweck der großen Allianz sey. Dabey, und wenn man besonders die alten Privilegien und Rechte beybehielte, dürften die Völker schlecht berathen seyn; und eben so schlecht die Souverainität, wenn den Ständen ein Entscheidungsrecht eingeräumt würde. Denn es giebt keine *suzeraineté* in Deutschland mehr, welche in vorkommenden Streitigkeiten entscheiden könnte; eine Unterordnung unter ein Bundes-Gericht dürften sich doch wahrhaftig mehrere Souveraine z. B. ein König von Bayern, Württemberg ic.

nicht gefallen lassen. Die deutschen Völker haben wahrlich zu gut geblutet, um annehmen zu können es sey die Absicht der Bundesverwandten das Unheil des alten landständischen Wesens wieder über sie zu bringen, oder bey ihnen, wo es noch vorhanden ist, in der Integrität zu erhalten: die Note des Fürsten von Metternich ist daher gewiß anders, und von der Wiederherstellung der alten ursprünglichen germanischen Verfassung zu nehmen. Dahin deutet auch der Zusatz „mit den nöthig befundenen Modificationen“ überall läßt sich aus der Note vernünftiger Weise nichts anders schließen, als daß man mit Vernachlässigung der exaltirten Ideen der neuern Zeit auf acht germanische Grundsätze die neuen ständischen Verfassungen errichten wolle. Wäre blos auf den Zustand, wie er vor Auflösung der Reichsverbinding war Rücksicht genommen worden, so hätte auch die Wiederherstellung der Reichshoheit mit ihrem Zubehör im Plane liegen müssen. Hiernach hätten denn nun die deutschen Völker eine wahre National-Representantion zu erwarten, etwa so wie sie oben vorgeschlagen worden ist, daß die großen Grund-Eigenthümer und die selbstständigen moralischen Personen das Subject der Standschaft wären.

Hinsichtlich der den Ständen zustehenden Rechte, ihrer Organisation u. s. w. würde sich conjecturiren lassen, daß die Stände nicht bloß bei der Besteuerung und Gesetzgebung, sondern auch in andern wichtigen Fällen zu hören, etwa die innere Einrichtung der alten Landstände haben, und nur mit einer beratenden Stimme versehen seyn dürften.

Erwägt man indes

- 1) daß der Art. 13 der deutschen Bundesacte absichtlich den Ausdruck „landständische Verfassungen“ gebraucht,
 - 2) daß in den meisten Staaten Deutschlands noch die alten landständischen Verfassungen geblieben oder wiederhergestellt worden sind,
 - 3) daß einige Souveraine schon im Geiste der Bundesacte ihre landständischen Verfassungen reformirt haben z. B. den noch fehlenden Baurenstand hinzugesetzt haben,
 - 4) daß in einigen Staaten den Ständen bereits das Entscheidungsrecht ausdrücklich zugesichert worden ist, und in andern ihnen nicht streitig gemacht wird;
- So kann man wohl annehmen die künftigen landständischen Verfassungen

werden, hinsichtlich ihres Wirkens Treibens und ihrer inneren Einrichtung, blos ehemalige reformirte Landstände seyn.

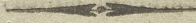
Wie weit sich nun da die Reform erstrecken wird, läßt sich nicht sagen. Man kann dabey nicht von den Erfordernissen der Zeit und von der Benutzung besserer Einsichten sprechen. So viel ist wohl ausgemacht, daß die äußere Gestalt einer National-*Repräsentation* nach Ständen ähneln wird, daß man in dem einen Lande blos berathende in dem andern dagegen entscheidende Stände finden wird, und daß die privilegierte Kaste natürlich allenthalben das Uebergewicht haben wird. Es ist nur zu wünschen, daß bey dieser Stände-*Verfassung* das Wohl des *Souverains* und des Volks wenigstens so weit, als es bey der Unvollkommenheit thunlich ist, werde befördert werden.

Die *Preussische Monarchie* zeichnet sich hinsichtlich der projectirten Stände-*Verfassung* vor allen deutschen Staaten, die bisher auf ähnliche Zwecke hingearbeitet haben, aus. Es ist zwar im Grunde auch nur eine reformirte alte landständische *Verfassung* die hier zum Grunde gelegt wird, aber in dem hieher gehörigen *Königl. Edict* ist zugleich die Rede von einer dem Geiste der Zeit gemäßen *Reform* der wie

der herzustellen Provincial-Stände. Was das aber zu bedeuten hat, weiß man; auch weiß man von Seiten der Regierung wie viel man der Nation zu danken hat, und daß der Staat nicht durch privilegirte Kasten gerettet worden ist; man weiß das nicht nur sondern erkennt es auch an. Nächst der Preussischen Monarchie wird man wohl in solchen deutschen Staaten, in welchen in den verflossenen Jahren die Landstände aufgehoben worden sind, und nach der Bundesacte jezt wieder landständische Verfassungen eintreten sollen, die besten Einrichtungen zu erwarten haben, weil hier den Souverainen ganz freye Hand gelassen ist.

Das Königl. Preuß. Edict über die Repräsentativ-Form in der Pr. Monarchie will aus den restituirten und reformirten Provincial-Ständen eine perpetuirliche General-Repräsentation ausgehoben wissen, und legt dieser eine blos berathende Stimme bey der Besteuerung und allgemeinen Gesetzgebung bey. Es würde meiner Seits eine zu große Kühnheit seyn, darüber urtheilen zu wollen, ob sich die oben über die Bildung einer National-Repräsentation gemachten Vorschläge dabey realisiren lassen, besonders da sie, diese Vorschläge erst überall von der Kritik geprüft werden müssen.

Nur das sey mir zu bemerken erlaubt, daß ich in unserm schlechten Zeitalter, wo zwey mächtige Partheyen, die Feudal- Aristocratische und die Democratische so gewaltig mit einander kämpfen, wo Verfolgungsfucht, Hinterlist, Mißtrauen und andere Töchter der Hölle an der Tages- Ordnung sind, und die neue Deutschet im Grunde nichts weiter ist, als ein deutscher Rock worin die schwärzeste französische Seele steckt, ich in keinem andern Institute als in dem oben vorgeschlagenen National- Rathe das Palladium der bürgerlichen Freyheit, und das Medium zu Wiederherstellung alt- deutscher Ehrlichkeit und Treue finden kann.



R e c h t
der
neuen landständischen Verfassungen.

Wenn in Grundlagen der deutschen Bundesacte die landständischen Verfassungen allgemein eingeführt seyn werden, so entsteht die Frage: welche Rechte ihnen im Allgemeinen zukommen? Die Antwort kann nicht anders als dahin ausfallen: Keine andere als welche ihnen von den Souverainen ertheilt werden, weil sie der Souverainität ganz ihr Daseyn zu verdanken haben. Eine Ausnahme dürfte bloß für solche Stände statt finden, die nach erworbener Souverainität in allen ihren ehemaligen Rechten und Privilegien bestärkt worden sind.

Aus dieser Annahme folgt denn

- 1) daß in solchen Staaten, wo die Landstände aufgehoben waren und jetzt wieder entweder auf die ehemalige Basis oder auf eine neue hergestellt werden, sie sich nicht auf alte Rechte und Privi-

Legten berufen, und die sich darauf beziehenden Rezesse und Verträge aus der Vorzeit in Anspruch nehmen können. Sie sind ganz neue vermöge der Souverainität einzugesetzte Corporationen, die also um so weniger Rechte der erloschenen und aufgehobenen in Anspruch nehmen dürfen. Ein gleiches muß 2) von den bloß beybehaltenen Landständen behauptet werden. Sind sie gleich nach ihren Bestandtheilen noch dieselbe Corporation welche unter der Landeshoheit bestand, so sind sie es doch nicht mehr rücksichtlich des Rechtsgrundes und des Rechtstitels. Sie sind als neue durch die Souverainität geschaffene Corporationen zu betrachten. Es ist auch ganz gleichgültig ob die Stände in ehemaligen Rheinbundsstaaten existiren, oder in den bey der Befreyung Deutschlands vom französischen Joch restituirten Staaten (Hannover, Hessen-Cassel u. s. w.), denn was hinsichtlich der Souverainität von jenen gilt, gilt jetzt auch von diesen. So wie sie sich jede von der Souverainität beliebte Reform gefallen lassen müssen, so müssen sie auch damit zufrieden seyn welche Rechte ihnen die Souverainität beylegt. So wie sie ergänzt werden können, das landständische Wesen auf

eine andere Grundlage reduziert, und anders organisiert werden kann, eben so ist es auch erlaubt, die bisherige entscheidende Stimme in eine bloß beratende zu verwandeln, wenn von Seiten der Souverainität solches nützlicher und ersprießlicher für das Wohl der Völker gefunden werden sollte.

Der Beweis des Gesagten liegt in dem, was oben über die veränderte Lage von Deutschland gesagt worden ist. Von den aufgestellten Prinzipien aus, läßt sich auch allein ein richtiges Urtheil über die neuesten Württembergischen Angelegenheiten und die Präensionen der dortigen neuerrichteten Stände fällen.

Wollte man das Gegentheil behaupten, so dürfte man nur gradezu den Satz aussprechen:

Die Tendenz des germanischen Bundes (die doch ausdrücklich als eine heilbringende Institution für die deutschen Völkerschaften proclamirt worden ist) sey unbedüngte Rückkehr zum Alten mit allen seinen Fehlern und Gebrechen, insbesondere mit der die Souverainität zum Nachtheil der Herrscher beschränkenden, und die Völker bedrückenden, alten landständischen Verbindung.

Es ist eine erfreuliche Erscheinung für den Menschen-Freund, daß die oben gelehrten Grund-

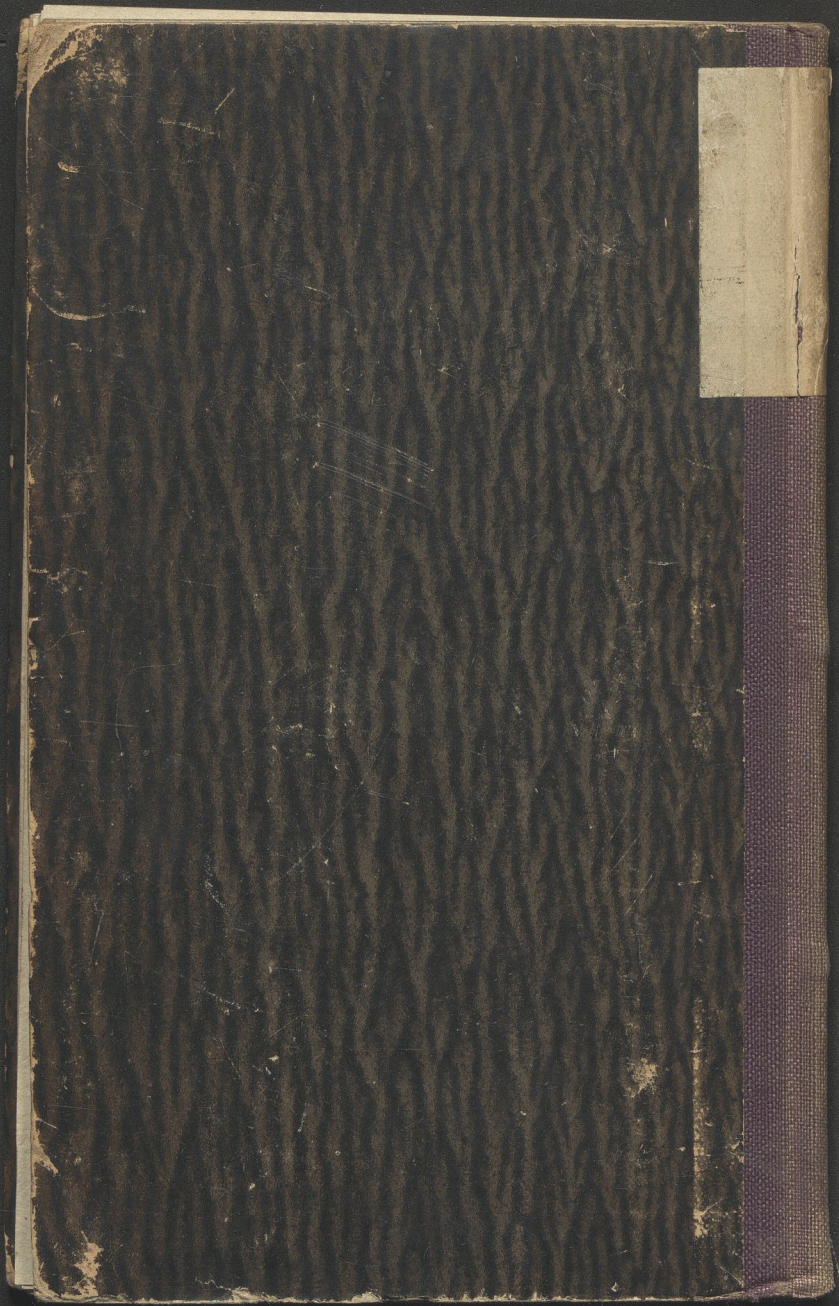
sätze selbst in solchen Staaten, wo sonst die Geburten der finsternen Jahrhunderte wieder recht gehegt und gepflegt werden, anerkannt werden, daß in allen die ständischen Verfassungen angehenden Verordnungen und Proclamationen darauf hingedeutet wird, wenn man auch noch die grade und offene Sprache scheut. Warum sollte sie der Privatmann, der Rechtsverständige scheuen? Man kann unter Beystand der höchsten Gründe behaupten, daß diejenigen Stände welche nicht vermöge der Souverainität in allen ihren alten Verhältnissen ausdrücklich bestätigt worden sind, wenn sie solche reclamiren, oder wohl gar von dem Souverain eine Abänderung des bestehenden Zustandes und Wiederherstellung des Alten fordern, als widerspenstige Unterthanen und solche welche sich gegen die Souverainität des Staats auflehnen behandelt werden können. Das Recht vernünftiger und mit Gründen unterstützter Vorstellungen kann ihnen Niemand streitig machen, sie sind sogar dazu verpflichtet; aber davon ist hier nicht die Rede. Es ist die Rede vom Fördern, vom Verlangen als zuständiges Recht.



Ks 195

8

NC



U e b e r
S o u v e r a i n i t ä t
S t a a t s - V e r f a s s u n g
u n d
R e p r ä s e n t a t i v - F o r m

mit



FÜR
KÖNIG
VON
SACHSEN
D R U C K T
D E R
D R U C K E R
D E R
S T A A T S - D R U C K E R
D E R
S A C H S E N - K Ö N I G R E I C H E



ten.

